



Kirkeler Nachrichten

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel mit ihren Ortsteilen

Altstadt



Erholungsort

Wo es Ritttern einst gefiel

Kirkel-Neuhäusel



Limbach



Die „Kirkeler Nachrichten - Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Kirkel“ erscheinen jeden Freitag und werden allen Haushalten unentgeltlich zugestellt. Einzelbezug durch den Verlag gegen Berechnung der Selbstkosten. Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil: der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel, 66459 Kirkel, Telefon 0 68 41 / 80 98-0, E-Mail: amtsblatt@kirkel.de.

37. JAHRGANG | 135

Freitag, 5. März 2021

NUMMER 9/2021

Bitte beachten Sie die neuen Corona-Regeln laut der Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 26. Februar 2021!

(Nähere Informationen unter „Amtliche Bekanntmachungen“)

Inhalt:

Artikel 1 = Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus
(gilt vom 01.03.2021 bis zum 07.03.2021)

Artikel 2 = Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)
(gilt vom 01.03.2021 bis zum 07.03.2021)

Artikel 3 = Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie
(gilt vom 01.03.2021 bis zum 07.03.2021)



pixabay, Gerd Altmann

Der CDU-Gemeindeverband Kirkel führt am

**Samstag, dem 06.03.2021,
von 16:00 - bis 18:00 Uhr**

eine Informationsveranstaltung zur aktuellen Corona-Pandemie durch.
Die Fragestunde soll telefonisch stattfinden.

(Nähere Informationen unter „Aus der Gemeinde“)

Bleiben Sie gesund!



Rufbereitschaft

... der Gemeindegewerke Kirkel GmbH



Tel. 0 68 21/ 200-426 • Fax 0 68 21 / 200-300

Bitte nur bei Störungen der Strom-, Gas- und Trinkwasserversorgung anrufen

Wichtige Rufnummern



NOTRUF

Feuerwehr, Rettungsdienst, Notarzt 1 1 2
Polizei 1 1 0

POLIZEI

Polizeiinspektion Homburg..... 06841/1060
Polizeiposten Kirkel, Hauptstr. 12, OT Limbach
(Mo., 10.00-12.00 Uhr, Do., 14.00-17.00 Uhr)..... 06841/81427

FEUERWEHR

Feuerwehr Kirkel - Wehrführer Gunther Klein ... 06841/81510
Integrierte Leitstelle..... 0681/3946130

NATURSCHUTZBEAUFTRAGTE

Altstadt Amt zurzeit nicht besetzt
Kirkel-Neuhäusel -
H. Schwartz, Tel. 0176/24686266 o. 06849/9929599
Limbach - Patric Heintz,
Dunzweilerstr. 77, Waldmohr 0151/14371750

FORSTREVIER

Kirkel..... 0175/2200839
Homburg/Altstadt..... 0175/2200886

ÄRZTE

Hermann Forster, FA Allgemeinmedizin,
Kirkel-Neuhäusel, Goethestraße 4a 06849/515
Dres. med. Kirch/Nicklaus (Internistin),
Kirkel-Neuhäusel, Wielandstr. 27 06849/484
Dr. medic (R) Delia Pop,
In den Stockgärten 10 06841/80020
Dr. med. Zimper, Altstadt,
Lappentascher Str. 3..... 06841/8274
Dr. med. Teja/Martini/Meißner, Limb.,
Ludwigst. Str. 5..... 06841/81575
Allgemeinärztinnen/Internist
Nebenbetriebsstätte, Talstraße 2..... 06841/89242

ZAHNÄRZTE

Dr. Dimut Arens, Kirkel-Neuh., Kaiserstraße 93..... 06849/270
Dr. H. Lehmann/O. Happel, Limbach,
Bahnhofstr. 8 06841/80222
ZÄ Claudia Lang, Limbach, Hauptstr. 67 06841/8222
Dr. Georg Feld, Kirkel-Neuhäusel,
Goethestr. 26..... 06849/91101

TIERÄRZTE

Christine Johann, Limbach, Im Teich 1 06841/89396
Nicole Walter, Am Tannenwald 4..... 06849/991606

APOTHEKEN

Blies-Apotheke, Limbach, Bahnhofstraße 17 06841/80635
Burg-Apotheke, Kirkel-Neuh.,
Goethestraße 4a..... 06849/220

Krankenpflege und Mobile Soziale Dienste

Ökum. Sozialstation
Homburg-Kirkel gGmbH,
Entenmühlstraße 34 06841/61660

Arbeiter-Samariter-Bund

ASB Tagespflege „Im Burggarten“ 06849/9918693
..... 0160/92080666
ASB Pflegedienst Saar..... 06849/9918695
ASB OV Saarpfalz, Leibs Heisje 06841/981413
ASB „Essen auf Rädern“ 0157/53191117
ASB Seniorenzentrum Limbach..... 06841/984900

BEHINDERTENBEAUFTRAGTER

Georg Suchanek..... 0173/2993774

SENIORENBEAUFTRAGTER

Hans Peter Schmitt..... 06849/714

PFLEGESTÜTZPUNKT

im Saarpfalz-Kreis..... 06841/1048025

SCHULEN

Grundschule Kirkel-Neuhäusel 06849/325

Grundschule Limbach 06841/80583
Gemeinschaftsschule Kirkel 06841/980040

KINDERGÄRTEN/-TAGESSTÄTTEN

Prot. Kindertagesstätte „Himmelsgarten“
Altstadt..... 06841/80099
Prot. Kindertagesstätte Kirkel-Neuhäusel 06849/6116
Kath. Kindertagesstätte „St. Joseph“
Kirkel-Neuhäusel 06849/1231
Prot. Kindertagesstätte Limbach..... 06841/80788
Kath. Kindertagesstätte Limbach..... 06841/982888

KIRCHLICHE EINRICHTUNGEN

Ev. Kirchengemeinde Limb.-Altstadt
- Pfarramt 1..... 06841/80286
- Pfarramt 2..... 06826/2784
Ev. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel 06849/264
Pfarrei Heilige Familie Blieskastel 06842/4628
Telefonseelsorge..... 0800/1110222

BEVOLLMÄCHTIGTE BEZIRKSSCHORNSTEINFEGER

Altstadt
Michael Kimmel, Schulstr. 15,
66894 Wiesbach..... 06337/2099196

Kirkel-Neuhäusel

Mike Therre, Auf den Eichgärten 4,
66606 St. Wendel 06854/908880
Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach 06825/2800
oder 0177/7793396
(genaue Zuständigkeit bitte unter Tel. 06841/809812
oder 809813 erfragen)

Limbach

Horst Angel, Karlstr. 42,
66557 Illingen-Welschbach 06825/2800

Fahrradbeauftragter der Gemeinde Kirkel

Armin Jung 06841/809860

GEMEINDEVERWALTUNG KIRKEL

Rathaus Limbach, Hauptstraße 10 06841/8098 - 0
Telefax 06841/8098 - 10
Internet.....<http://www.kirkel.de>
E-Mail:gemeinde@kirkel.de

Öffnungszeiten: montags bis freitags, 8.00-12.00 Uhr, montags,
dienstags und donnerstags, 13.30-16.00 Uhr. Mittwoch- und
Freitagnachmittag geschlossen.

Bürgeramt: Mo. - Fr., 8.00 – 12.00 Uhr, Mo. u. Di., 13.00 – 16.00
Uhr, Do., 13.00 – 17.00 Uhr. Mittwoch- und Freitagnachmittag
geschlossen.

Außerhalb dieser Zeiten: Terminvereinbarung
unter 06841/8098-16, -17, -18

Bitte beachten Sie die im Innenteil veröffentlichten, geänderten Öffnungszeiten während der Covid-19-Pandemie!

Standesamt: Rathaus, 66386 St. Ingbert,
Am Markt 12, EG, Zi. 1 u. 2..... Tel. 06894/13104
Fax 06894/13105

E-Mail: standesamt@st-ingbert.de

Öffnungszeiten:

Mo. u. Di., 8 – 16 Uhr, Mi. u. Fr., 8 – 12 Uhr, Do., 8 – 18 Uhr

Bürgermeister Frank John,

Limbach, Auf dem Zimmerplatz 23 -

Sprechstunden tägl. nach Vereinbarung 06841/80980

1. **Beigeordneter** Günter Ostermayer..... 01577/1824037

2. **Beigeordneter** Peter Voigt..... 06841/89363

3. **Beigeordneter** Max Limbacher 0175/7711447

ORTSVORSTEHER

Altstadt: Peter Voigt, Erbacher Str. 23 06841/89363

Kirkel-Neuhäusel: Hans-Dieter Sambach 0160/97939798

Limbach: Max V. Limbacher, Hauptstr. 117..... 0175/7711447

SCHIEDSLEUTE für die Schiedsbezirke

Kirkel-Neuhäusel: Günter Bast,
Goethestr. 13a..... 06849/991886

Altstadt u. Limbach: n.n.

Stellvertretung: Günter Bast,
Goethestraße 13a, 06849/991886

SAARLÄNDISCHER ANWALTVEREIN

24 Std. anwaltlicher Notdienst
in Strafsachen 0172/6806275

GEMEINDEWERKE KIRKEL GmbH

Limbach, Hauptstr. 10 b
Fax 06841/981525 06841/9815-0
E-Mail:info@gwkirkel.de

Bereitschaftsdienst



Bereitschaftsdienst

Für Hör- und Sprachgeschädigte – saarländische Rettungsleitstelle
Fax: 110 oder 112

Ärztlicher Bereitschaftsdienst (inkl. Kinderärzte / Augenärzte / HNO-Ärzte)

Ab 01.01.2020 gilt die **116117** bundesweit einheitlich als Rufnummer für den **ärztlichen Bereitschaftsdienst**. Ab diesem Zeitpunkt sind unter der **116117** künftig an allen Tagen der Woche alle ärztlichen Bereitschaftsdienste (inkl. dem kinder-, augen- und HNO-ärztlichen Bereitschaftsdienst) sowie die Bereitschaftsdienstpraxen für die Patienten zu erreichen.

Am Wochenende: Samstag, 8:00 Uhr bis Montag, 8:00 Uhr

innerhalb der Woche: Montag, Dienstag u. Donnerstag von 18:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag, Mittwoch u. Freitag von 13:00 Uhr bis 8:00 Uhr am Folgetag sowie an **Feiertagen:** von 8:00 bis 8:00 Uhr am Folgetag

ist für Kirkel-Neuhäusel dienstbereit:

die **Bereitschaftsdienstpraxis (BDP) am Kreiskrankenhaus St. Ingbert**, Klaus-Tussing-Straße 1 (oder für die Anfahrt mit Navigationsgeräten: Elversberger Straße 90, 66386 St. Ingbert), Tel.: **06894/4010** (telefonische Anmeldung erbeten) oder Tel.: **116117**

für **Limbach und Altstadt:**

(von Samstag 8:00 Uhr bis Montag 8:00 Uhr)

die **Bereitschaftsdienstpraxis Homburg: Uniklinik Gebäude 57.2 (Chirurgie), Kirrberger Straße 100, Homburg, Tel. 06841/1633250 (Anmeldung erforderlich).**

Sa, So, Feiertag, Brückentag (falls Ihr Hausarzt nicht erreichbar), 8:00 – 8:00 Uhr (Praxis selbst von 8:00 bis 22:00 Uhr besetzt).

Zahnärztlicher Notfalldienst

Nur für dringende Fälle und nach vorheriger telefonischer Vereinbarung

06./07.03.:

Trautmann J., Schillerstraße 1, Homburg, Tel.: 06841/62485

Auch im Internet unter www.zahnaerzte-saarland.de finden Sie den aktuellen zahnärztlichen Notfalldienst. Die Patienten-Informationenstelle der saarländischen Zahnärzte erreichen Sie jeden Mittwoch von 14 bis 16 Uhr telefonisch unter 0681/5860825.

Kinderärztlicher Notfallvertretungsdienst

Bereitschaftsdienstpraxis für Kinder und Jugendliche an der Marienhausklinik St. Josef Kohlhof, Klinikweg 1-5, Neunkirchen-Kohlhof, Tel.: 06821/3632002 sowie die bundesweit einheitliche Nummer 116117 (telefonische Anmeldung erforderlich)

Öffnungszeiten:

Von Samstag, 8:00 Uhr, bis Montag, 8:00 Uhr, sowie an allen Feiertagen, am 24. und 31.12., an Rosenmontag und an den sogenannten Brückentagen.

Krankenpflegestationen

Am Samstag/Sonntag, 06./07.03.: ist die dienstbereite Schwester der Ökumenischen Sozialstation Homburg-Kirkel gGmbH unter der Rufnummer 0163/6166060 erreichbar!

Apotheken-Bereitschaftsdienst

Dienstzeit jeweils von 8:00 bis 8:00 Uhr am anderen Tag.

Grundsätzlich kann immer die nächsterreichbare dienstbereite Apotheke aufgesucht werden.

Notdiensthotline: 0800/0022833

06.03.:

Dürer-Apotheke, Dürerstraße 134, Homburg-Erbach, Tel.: 06841/74242

Adler-Apotheke, Kaiserstraße 92, St. Ingbert, Tel.: 06894/2232

Kepler-Apotheke, Keplerstraße 36a, Neunkirchen-Wiebelskirchen, Tel.: 06821/57778

07.03.:

Hohenburg-Apotheke, Kaiserstraße 16, Homburg, Tel.: 06841/2500

Johannis-Apotheke, Obere Kaiserstraße 113, St. Ingbert-Rohrbach, Tel.: 06894/53500

Rats-Apotheke, Zweibrücker Straße 10, Blieskastel, Tel.: 06842/4422

Tierärztlicher Notdienst

von Samstag, 12:00 Uhr bis Montag, 7:00 Uhr, falls der Haustierarzt nicht zu erreichen ist (nach telefonischer Terminvereinbarung)

06./07.03.:

Tierarzt Meth, Kaiserslauterer Straße 169a, Homburg, Tel.: 06841/818900

Müllabfuhrtermine

HAUSMÜLLABFUHRTAGE

gesamtes Gemeindegebiet:

Biotonne und Restmüllgefäß **montags** alle 14 Tage im Wechsel:
ungerade Woche Restmüll
gerade Woche Biomüll

Beschwerden und Reklamationen

unter Telefon 06849/9008-0 (Firma Remondis) oder

Telefon 0681/5000555 EVS-Kundenservice-Center: (www.evs.de)

WERTSTOFFABFUHR („Gelbe Tonne“):

gesamtes Gemeindegebiet:

montags, ungerade Kalenderwoche

Beschwerden und Reklamationen unter:

Tel.: 06849/9008-0 (Firma Remondis)

(Änderungen werden in den Kirkeler Nachrichten bekanntgegeben.)

Kompostieranlage in Limbach

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Sommerzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **16.00 bis 19.00 Uhr** und

samstags von **9.00 bis 17.00 Uhr**

Öffnungszeiten ab Zeitumstellung Winterzeit: dienstags, mittwochs und freitags von **14.00 bis 17.00 Uhr** und

samstags von **9.00 bis 16.00 Uhr**

Wertstoffzentrum Homburg, Am Zunderbaum

Öffnungszeiten: Mo., Di., Mi., Fr., 11.00 – 17.00 Uhr, Do., 9.00 – 17.00

Uhr, Sa., 8.00 – 15.00 Uhr, Tel. 06841/101878

Bitte beachten Sie, dass der Annahmeschluss in der Regel 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten liegt, um eine Abfertigung bis zur Schließzeit zu gewährleisten.

Wenn Sie kein Amtsblatt

bekommen haben

Reklamationen wegen Nichtzustellung des Amtsblattes nimmt der Verlag entgegen unter folgender Nummer:

06502/9147-800.

Die E-Mail Adresse für Reklamationen ist:

vertrieb@wittich-foehren.de

Bitte alle redaktionellen Beiträge für die Kirkeler Nachrichten senden an

amtsblatt@kirkel.de

Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 26. Februar 2021

Verordnungen

78 **Verordnung zur Änderung infektionsrechtlicher Verordnungen zur Bekämpfung der Corona-Pandemie**

Vom 26. Februar 2021

Aufgrund des § 32 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a und § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136), des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und § 5 Absatz 3 des Landesorganisationsgesetzes (LOG) vom 2. Juli 1969 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. März 1997 (Amtsbl. S. 410), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juni 2018 (Amtsbl. I S. 358), verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus

§ 1

Absonderung für Ein- und Rückreisende; Beobachtung

(1) Personen, die auf dem Land-, See- oder Luftweg aus dem Ausland in das Saarland einreisen und sich zu einem beliebigen Zeitpunkt in den letzten zehn Tagen vor Einreise in einem zum Zeitpunkt der Einreise als Risikogebiet im Sinne des § 2 Nummer 17 des Infektionsschutzgesetzes mit einem erhöhten Risiko für eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 eingestuften Gebiet (Risikogebiet) aufgehalten haben, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise auf direktem Weg in die Haupt- oder Nebenwohnung oder in eine andere, eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach ihrer Einreise ständig dort abzusondern; dies gilt auch für Personen, die zunächst in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland eingereist sind. Den in Satz 1 genannten Personen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Hausstand angehören.

(2) Die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise bei ihnen auftreten.

(3) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Absatz 1 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch die zuständige Behörde.

(4) Personen, die in der Landesaufnahmestelle neu oder nach mehrtägiger, dauernder Abwesenheit erneut aufgenommen werden, dürfen für einen Zeitraum von zehn Tagen nach der Aufnahme den ihnen jeweils zugewiesenen Unterbringungs- und Versorgungsbereich nicht verlassen. Das Landesverwaltungsamt als nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 der Saarländischen Aufenthaltsverordnung zuständige Landesbehörde für die Aufnahmeeinrichtung kann den Betroffenen jederzeit neue Unterbringungs- und Versorgungsbereiche zuweisen und Ausnahmen von der Verpflichtung des Satzes 1 anordnen. Absatz 3 gilt entsprechend.

§ 2

Ausnahmen

(1) Von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen, die nur zur Durchreise in das Saarland einreisen; diese haben das Gebiet des Saarlandes auf dem schnellsten Weg zu verlassen, um die Durchreise abzuschließen, oder
2. bei Aufhalten von weniger als 72 Stunden bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte
 - a) Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder per Flugzeug transportieren, oder
 - b) Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung des Gesundheitswesens dringend erforderlich und unabdingbar ist, und dies durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber bescheinigt wird,
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die unter den Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 und 3 der Verordnung zum Schutz vor einreisebedingten Infektionsgefahren in Bezug auf das Coronavirus SARS-CoV-2 nach Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag (Coronavirus-Einreiseverordnung) einreisen und
 - a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet innerhalb der Großregion Saar-Lor-Lux begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder
 - b) die in einem Risikogebiet innerhalb der Großregion Saar-Lor-Lux ihren Wohnsitz haben und

sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(2) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung in der jeweils geltenden Fassung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, die sich im Rahmen des Grenzverkehrs mit Nachbarstaaten weniger als 72 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder für bis zu 24 Stunden in das Bundesgebiet einreisen,
2. bei Aufenthalt von weniger als 72 Stunden
 - a) Personen, die einreisen aufgrund des Besuchs von Verwandten ersten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts, oder
 - b) bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte hochrangige Mitglieder des diplomatischen und konsularischen Dienstes, von Volksvertretungen und Regierungen,
3. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen,
 - a) die im Saarland ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung an ihre Berufsausübungs-, Studien- oder Ausbildungsstätte in einem Risikogebiet begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzpendler) oder
 - b) die in einem Risikogebiet ihren Wohnsitz haben und die sich zwingend notwendig zum Zweck ihrer Berufsausübung, ihres Studiums oder ihrer Ausbildung in das Saarland begeben und regelmäßig, mindestens einmal wöchentlich, an ihren Wohnsitz zurückkehren (Grenzgänger);

die zwingende Notwendigkeit sowie die Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte sind durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen.

(3) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen, deren Tätigkeit für die Aufrechterhaltung
 - a) der Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens, insbesondere Ärzte, Pflegekräfte, unterstützendes medizinisches Personal und 24-Stunden-Betreuungskräfte,
 - b) der öffentlichen Sicherheit und Ordnung,
 - c) der Pflege diplomatischer und konsularischer Beziehungen,
 - d) der Funktionsfähigkeit der Rechtspflege,
 - e) der Funktionsfähigkeit von Volksvertretung, Regierung und Verwaltung des Bundes, der Länder und der Kommunen oder
 - f) der Funktionsfähigkeit der Organe der Europäischen Union und von internationalen Organisationen

unabdingbar ist; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Dienstherrn, Arbeitgeber oder Auftraggeber zu bescheinigen,
2. Personen, die einreisen aufgrund
 - a) des Besuchs von Verwandten ersten oder zweiten Grades, des nicht dem gleichen Hausstand angehörigen Ehegatten oder Lebensgefährten oder eines geteilten Sorgerechts oder eines Umgangsrechts,
 - b) einer dringenden medizinischen Behandlung oder
 - c) des Beistands oder zur Pflege schutz- beziehungsweise hilfebedürftiger Personen,
3. Polizeivollzugsbeamte, die aus dem Einsatz und aus einsatzgleichen Verpflichtungen aus dem Ausland zurückkehren, oder
4. Personen, die sich für bis zu fünf Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder in das Bundesgebiet einreisen; die zwingende Notwendigkeit ist durch den Arbeitgeber, Auftraggeber oder die Bildungseinrichtung zu bescheinigen,
5. bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte Personen, die beruflich bedingt grenzüberschreitend Personen, Waren oder Güter auf der Straße, der Schiene, per Schiff oder Flugzeug transportieren, ohne unter Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a zu fallen,
6. Personen, die zur Vorbereitung, Teilnahme, Durchführung und Nachbereitung internationaler Sportveranstaltungen durch das jeweilige Organisationskomitee akkreditiert werden oder von einem Bundessportfachverband zur Teilnahme an Trainings- und Lehrgangsmaßnahmen eingeladen sind, oder
7. Personen, die als Urlaubsrückkehrer aus einem Risikogebiet zurückreisen und die unmittelbar vor Rückreise in ihrem Urlaubsort einen Test mit ne-

gativem Ergebnis in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchgeführt haben, sofern

- a) auf Grundlage einer Vereinbarung zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der betroffenen nationalen Regierung vor Ort besondere epidemiologische Vorkehrungen (Schutz- und Hygienekonzept) für einen Urlaub in diesem Risikogebiet getroffen wurden (siehe Internetseite des Auswärtigen Amtes <https://www.auswaertiges-amt.de> sowie des Robert Koch-Instituts <https://www.rki.de>),
 - b) die Infektionslage in dem jeweiligen Risikogebiet der Nichterfüllung der Verpflichtung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht entgegensteht und
 - c) das Auswärtige Amt nicht wegen eines erhöhten Infektionsrisikos eine Reisewarnung unter <https://www.auswaertiges-amt.de/de/Reise-UndSicherheit/reise-und-sicherheitshinweise> für die betroffene Region ausgesprochen hat,
8. Personen, die zu Ausbildungszwecken für einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt einreisen; der Ausbildungszweck ist durch den Arbeitgeber, die Bildungseinrichtung oder den Auftraggeber zu bescheinigen.

Satz 1 gilt nur für Personen, die die nach § 3 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 der Coronavirus-Einreiseverordnung für sie geltenden Pflichten erfüllt haben und das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis über das Nichtvorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegen. Das Testergebnis nach Satz 2 ist für mindestens zehn Tage nach Einreise aufzubewahren.

(4) Sofern es sich nicht um Einreisende handelt, die sich in den letzten zehn Tagen vor ihrer Einreise in einem Virusvarianten-Gebiet im Sinne von § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 der Coronavirus-Einreiseverordnung aufgehalten haben, sind von § 1 Absatz 1 Satz 1 nicht erfasst

1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes,
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP-Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut), die zu dienstlichen Zwecken nach Deutschland einreisen oder dorthin zurückkehren, oder
3. Personen, die zum Zweck einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in das Bundesgebiet einreisen, wenn am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit in den ersten zehn Tagen nach ihrer Einreise gruppenbezogen betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 vergleichbar sind, sowie das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist. Der Arbeitgeber zeigt die Arbeitsauf-

nahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde an und dokumentiert die ergriffenen Maßnahmen nach Satz 1. Die zuständige Behörde hat die Einhaltung der Voraussetzungen nach Satz 1 zu überprüfen.

(5) In begründeten Fällen kann die zuständige Behörde auf Antrag weitere Ausnahmen bei Vorliegen eines triftigen Grundes erteilen.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nur, sofern die dort genannten Personen keine typischen Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust aufweisen. Die in Absatz 1 Nummer 2 und in den Absätzen 2 bis 5 genannten Personen haben zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihnen binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

§ 3

Verkürzung der Absonderungsdauer

(1) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 endet frühestens ab dem fünften Tag nach der Einreise, wenn eine Person über ein ärztliches Zeugnis oder Testergebnis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 auf Papier oder in einem elektronischen Dokument in deutscher, englischer oder französischer Sprache verfügt und sie dieses innerhalb von zehn Tagen nach der Einreise der zuständigen Behörde auf Verlangen unverzüglich vorlegt.

(2) Die dem ärztlichen Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 zugrunde liegende Testung muss mindestens fünf Tage nach der Einreise in die Bundesrepublik Deutschland vorgenommen worden sein. Der zugrunde liegende Test muss die Anforderungen des Robert Koch-Instituts, die im Internet unter der Adresse <https://www.rki.de/covid-19-tests> veröffentlicht sind, erfüllen.

(3) Die Person muss das ärztliche Zeugnis oder Testergebnis nach Absatz 1 für mindestens zehn Tage nach Einreise aufbewahren.

(4) Die Absonderung nach § 1 Absatz 1 Satz 1 wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Absatz 1 erforderlich ist, ausgesetzt.

(5) Die Person nach Absatz 1 hat zur Durchführung eines Tests einen Arzt oder ein Testzentrum aufzusuchen, wenn bei ihr binnen zehn Tagen nach Einreise typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 wie Husten, Fieber, Schnupfen oder Geruchs- und Geschmacksverlust auftreten.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten für die Personen, die unter § 2 Absatz 4 Nummer 3 fallen, entsprechend.

§ 4

Zuständige Behörden

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung und nach Maßgabe der Anordnungen betreffend den Reiseverkehr nach Feststellung einer epidemischen Lage von na-

tionaler Tragweite durch den Bundestag vom 5. November 2020 (BAnz AT 06.11.2020 B5) sind die Ortspolizeibehörden zuständig. Die Ortspolizeibehörden unterrichten die zuständigen Gesundheitsämter unverzüglich über die getroffenen Maßnahmen. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 5 dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

(2) Als zuständige Behörde zur Durchführung der Coronavirus-Einreiseverordnung wird hinsichtlich § 4 Absatz 2 Nummer 5 der Coronavirus-Einreiseverordnung das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, im Übrigen die zuständige Ortspolizeibehörde bestimmt. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 9 der Coronavirus-Einreiseverordnung sind die Gemeindeverbände. Die Vorschriften nach der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz vom 12. September 2016 (Amtsbl. I S. 856) bleiben unberührt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 1 sich nicht, nicht in der vorgeschriebenen Weise oder nicht rechtzeitig in eine dort genannte Wohnung oder Unterkunft begibt oder sich nicht oder nicht rechtzeitig absondert,
2. entgegen § 1 Absatz 1 Satz 2 Besuch empfängt,
3. entgegen § 2 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b, Absatz 2 Nummer 3 zweiter Halbsatz, Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 zweiter Halbsatz oder Nummer 4 eine Bescheinigung nicht richtig ausstellt oder
4. entgegen § 2 Absatz 6 Satz 2 oder § 3 Absatz 5 einen Arzt oder ein Testzentrum nicht oder nicht rechtzeitig aufsucht.

§ 6 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zu Quarantänemaßnahmen für Ein- und Rückreisende zur Bekämpfung des Coronavirus vom 18. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 402) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft.

Artikel 2 Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie (VO-CP)

§ 1 Grundsatz der Abstandswahrung

(1) Physisch-soziale Kontakte zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Haushaltes

sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich ist ein Mindestabstand zu anderen Personen von eineinhalb Metern einzuhalten.

(2) Ausgenommen von der Verpflichtung zur Einhaltung des Mindestabstandes nach Absatz 1 Satz 2 sind Kontakte zu Ehegatten, Lebenspartnern und Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft sowie Verwandten in gerader Linie, Geschwistern, Geschwisterkindern und deren jeweiligen Haushaltsangehörigen (familiärer Bezugskreis).

(3) Bei privaten Zusammenkünften zu Hause in geschlossenen Räumen sollen die Hygiene- und Abstandsregelungen umgesetzt und für ausreichend Belüftung gesorgt werden. Wo die Möglichkeit besteht, sollen die privaten Zusammenkünfte im Freien abgehalten werden.

§ 2 Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

(1) Im öffentlichen Raum ist bei jedem nicht nur kurzfristigen Kontakt mit nicht zum eigenen Haushalt gehörenden Personen und einer Unterschreitung des Mindestabstandes von eineinhalb Metern, sofern nicht eine gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen. Kinder bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres sind von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ausgenommen. Eltern und Sorgeberechtigte haben dafür Sorge zu tragen, dass ihre Kinder oder Schutzbefohlenen ab Vollendung des sechsten Lebensjahres die Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung einhalten, sofern diese dazu in der Lage sind.

(2) In jedem Fall haben folgende Personengruppen, auch Kinder ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, sofern gesundheitliche Gründe nicht entgegenstehen:

1. Personen bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge) sowie an Bahnhöfen, Flughäfen, Haltestellen und in Wartebereichen alle Fahrgäste und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres sowie das Personal, bei Fähren und Fahrgastschiffen allerdings nur beim Ein- und Ausstieg und insoweit, als der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten werden kann; die entgegenstehenden gesundheitlichen Gründe sind bei der Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs nachzuweisen,
 - 1a. Personen bei der Nutzung von Kraftfahrzeugen, die nicht das Fahrzeug führen und nicht unter § 6 Absatz 1 Satz 1 fallen,
 2. während des Aufenthaltes auf Messen, Spezial-, Jahr- und Wochenmärkten sowie in und vor Ladenlokalen, in den zugehörigen Wartebereichen und Warteschlangen, auf den dazugehörigen Parkplätzen alle Kunden und Besucher ab Vollendung des sechsten Lebensjahres, soweit die Art der Leistungserbringung nicht entgegensteht, sowie

- das Personal, soweit nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
3. Gäste während des Aufenthaltes in Gaststätten im Sinne des Saarländischen Gaststättengesetzes (SGastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch Artikel 2 Nummer 1 des Gesetzes vom 11. November 2020 (Amtsbl. I S. 1262), und sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art abseits eines festen Platzes sowie bei der Abholung oder Entgegennahme von Speisen, auch in den gegebenenfalls entstehenden Warteschlangen,
 4. bei öffentlichen Veranstaltungen nach § 6 Absatz 3 und bei Veranstaltungen nach § 6 Absatz 5 Satz 2 alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer auch an einem festen Platz,
 5. alle Besucherinnen und Besucher von Gottesdiensten und gemeinsamen Gebeten unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden,
 6. Kunden und das Personal bei Erbringern von Dienstleistungen unmittelbar am Menschen, bei denen aufgrund ihrer Natur der Mindestabstand des § 1 Absatz 1 Satz 2 zwangsläufig nicht eingehalten werden kann (körpernahe Dienstleistungen), soweit die Natur der Dienstleistung dem nicht entgegensteht,
 7. Besucher in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen sowie Patienten und Besucher in Arzt- und Psychotherapeutenpraxen, Psychologischen Psychotherapeutenpraxen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutenpraxen, Zahnarztpraxen, ambulanten Pflegediensten und den übrigen an der Patientenversorgung beteiligten ambulanten und stationären Einrichtungen des Gesundheitswesens, soweit nicht die Art der Behandlung oder Leistungserbringung entgegensteht,
 8. das Personal in Gaststätten nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), sowie sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art sowie von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Campingplätzen und bei der sonstigen Zurverfügungstellung von Unterkünften, sofern nicht arbeitsschutzrechtliche Bestimmungen entgegenstehen oder eine andere, gleichwertige Infektionsschutzmaßnahme gewährleistet ist,
 9. Besucher und Kunden während des Aufenthaltes in geschlossenen Räumen, die öffentlich oder im Rahmen eines Besuchs- oder Kundenverkehrs zugänglich sind, soweit die Pflicht nicht bereits aufgrund der Nummern 1 bis 8 besteht,
 10. Personen in Arbeits- und Betriebsstätten. Die Pflicht nach Satz 1 gilt nicht am Arbeitsplatz, soweit der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 eingehalten werden kann. Weitere Abweichungen

von Satz 1 sind nur auf der Grundlage einer aktuellen rechtskonformen Gefährdungsbeurteilung unter Beachtung der SARS-CoV-2-Regeln des Arbeitsschutzes zulässig.

Die Regelungen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV) vom 21. Januar 2021 bleiben unberührt.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1, Nummer 1a, Nummer 2, Nummer 5, Nummer 6 und Nummer 7 sind als Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne des Satzes 1 medizinische Gesichtsmasken (OP-Masken) oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards zu tragen.

(3) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen der in Absatz 2 genannten Einrichtungen haben die Einhaltung der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung in ihrem jeweiligen Verantwortungsbereich sicherzustellen. Satz 1 gilt nicht bei den Betreibern des öffentlichen Personenverkehrs (Eisenbahnen, Straßenbahnen, Busse, Taxen und Passagierflugzeuge); diese haben auf die Pflicht lediglich hinzuweisen.

(4) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf bestimmten, stark frequentierten öffentlichen Plätzen und Straßen anzuordnen.

§ 3

Kontaktnachverfolgung

Die Verpflichtung zur Gewährleistung der Kontaktnachverfolgung richtet sich nach den §§ 6 bis 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220). Darüber hinaus ist eine Kontaktnachverfolgung gemäß § 6 Absatz 2, § 7 und § 8 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes im Falle des § 7 Absatz 3 Satz 7 bei der Durchführung erlaubter Einzeltermine zu gewährleisten.

§ 4

Betretungsbeschränkungen

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Verordnung nicht untersagten Einrichtungen, Anlagen und Betriebe sind verpflichtet, die Gesamtzahl der gleichzeitig anwesenden Kunden und Besucher dergestalt zu begrenzen, dass auf einer dem Publikumsverkehr zugänglichen Gesamtfläche, im Falle des Handels der Verkaufsfläche, pro 15 Quadratmeter nur eine Person Zutritt hat. Bei Einhaltung des Mindestabstandes im Sinne des § 1 Absatz 1 Satz 2 sind vier Kunden oder Besucher unabhängig von der Gesamtfläche stets zulässig.

(2) Diese Regelung gilt nicht für den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte.

§ 5

Hygienekonzepte

(1) Die Betreiber oder sonstigen Verantwortlichen sämtlicher nach dieser Rechtsverordnung nicht untersagter Einrichtungen, Anlagen und Betriebe, die Veran-

stalter von Veranstaltungen nach § 6 sowie die Verantwortlichen im Kurs-, Trainings- und Wettkampfbetrieb im Sport haben entsprechend den spezifischen Anforderungen des jeweiligen Angebots ein individuelles Schutz- und Hygienekonzept zu erstellen und auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.

(2) Diese Konzepte müssen Maßnahmen zur Reduzierung von Kontakten, zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 3, zum Schutz von Kunden, Besuchern und des Personals vor Infektionen sowie zur Durchführung von verstärkten Reinigungs- und Desinfektionsintervallen enthalten. Dabei sind insbesondere die einschlägigen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts (RKI) zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung, die Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden und der zuständigen Berufsgenossenschaften zu beachten.

(3) Nähere und besondere Anforderungen zu Schutz- und Hygienekonzepten kann das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem fachlich zuständigen Ressort in einem bereichsspezifischen Hygienerahmenkonzept bestimmen. Entsprechende Hygienerahmenkonzepte werden auch auf www.corona.saarland.de veröffentlicht und sind von den Betreibern und sonstigen Verantwortlichen und Veranstaltern einzuhalten.

Bereichsspezifische Hygienerahmenkonzepte sind insbesondere erforderlich für

1. den Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz sowie den Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art,
2. den Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte,
3. den Probenbetrieb von Theatervorstellungen, Opern oder Konzerten,
4. die Durchführung sonstiger Veranstaltungen,
5. die Veranstaltung von Reisebusreisen,
6. die Erbringung von körpernahen Dienstleistungen.

§ 6

Kontaktbeschränkungen

(1) Private Zusammenkünfte im öffentlichen Raum, in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken werden auf einen Haushalt und eine nicht in diesem Haushalt lebende Person beschränkt.

Soweit es zwingende persönliche Gründe erfordern, insbesondere die Betreuung Minderjähriger oder pflegebedürftiger Personen, wenn dies unter Ausschöpfung anderer zumutbarer Möglichkeiten nicht anders sichergestellt werden kann, ist auch der gemeinsame Aufenthalt mit mehreren Personen eines anderen Haushaltes gestattet. Unbeschadet dessen ist die unentgeltliche, nicht geschäftsmäßige Beaufsichtigung für Kinder unter 14 Jahren in festen, familiär oder nachbarschaftlich organisierten Betreuungsgemeinschaften zulässig,

wenn sie Kinder aus höchstens zwei Hausständen umfasst.

Ansammlungen mit mehr als zehn Personen sind verboten.

(2) Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, sind untersagt.

(3) Veranstaltungen, die nicht unter Absatz 2 fallen und zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe unter freiem Himmel oder in geschlossenen Räumen nicht mehr als zehn Personen zu erwarten sind, können stattfinden. Veranstaltungen sind unter Angabe des Veranstalters der Ortspolizeibehörde zu melden. Der Veranstalter hat geeignete Maßnahmen zur vollständigen Nachverfolgbarkeit nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmegesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) zu treffen und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen zu beachten. Veranstaltungen und Zusammenkünfte mit einer höheren Personenzahl sind nur dann zulässig, wenn für deren Durchführung ein dringendes und unabwiesbares rechtliches oder tatsächliches Bedürfnis besteht. Dabei sind weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umzusetzen. Von den Beschränkungen der Sätze 1 und 2 ausgenommen sind Veranstaltungen und Zusammenkünfte, die dem Betrieb von Einrichtungen, die nicht nach dieser Verordnung untersagt sind, zu dienen bestimmt sind; die für den Betrieb der jeweiligen Einrichtung geltenden Hygienevorschriften sind einzuhalten.

Der Mindestabstand nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 2 ist bei allen Veranstaltungen und Zusammenkünften wo immer möglich einzuhalten, außer zwischen Angehörigen des familiären Bezugskreises nach § 1 und Angehörigen des bestimmbareren weiteren Haushaltes.

(4) Veranstaltungen, zu denen je Veranstaltungstag und -ort in der Summe mehr als 1 000 Personen zu erwarten sind, sind untersagt. Die übrigen Bestimmungen der Absätze 2 und 3 bleiben hiervon unberührt.

(5) Das Selbstorganisationsrecht des Landtages, der Gebietskörperschaften und sonstiger Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie die Tätigkeit der Gerichte bleiben unberührt. Dies gilt auch für die Tätigkeit der Parteien, Wählergruppen und Vereinigungen im Sinne des Artikels 9 Absatz 3 des Grundgesetzes mit der Maßgabe, dass bei Veranstaltungen und Zusammenkünften der Mindestabstand nach § 1 Absatz 1 Satz 2 einzuhalten ist sowie weitere veranstaltungsspezifische Hygienemaßnahmen umgesetzt werden.

(6) Für Bestattungen gilt, vorbehaltlich weiterer ortspolizeilicher Vorgaben, Absatz 3 entsprechend. Von der Ortspolizeibehörde sollen Ausnahmegenehmigungen erteilt werden, soweit dies im Einzelfall aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar ist.

(7) Gottesdienste und gemeinsame Gebete sind unter freiem Himmel, in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt

werden, zulässig, wenn die aus Infektionsschutzgründen gebotene Begrenzung der Teilnehmerzahl nach Maßgabe des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sowie die besonderen Schutz- und Hygieneregeln gewährleistet sind. Der Gemeindegang ist in Kirchen, Moscheen, Synagogen sowie in sonstigen Räumlichkeiten, die zur Grundrechtsausübung gemäß Artikel 4 des Grundgesetzes genutzt werden, untersagt. Die Betretungsbeschränkungen des § 4 Absatz 1 finden keine Anwendung. Zusammenkünfte im Sinne des Satzes 1 mit mehr als zehn Teilnehmerinnen und Teilnehmern sind spätestens zwei Werktage zuvor bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzuzeigen, sofern keine generellen Absprachen mit der entsprechenden Behörde getroffen wurden.

(8) Versammlungen im Sinne des Versammlungsgesetzes sind zulässig, sofern sie ortsfest oder als Standkundgebung stattfinden, der Mindestabstand der Teilnehmer nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sichergestellt wird und besondere infektionsschutzrechtliche Auflagen der zuständigen Behörden beachtet werden.

§ 7

Betriebsuntersagungen und -beschränkungen sowie Schließung von Einrichtungen

(1) Verboten sind der Betrieb eines Gaststättengewerbes nach dem Saarländischen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), der Betrieb sonstiger Gastronomiebetriebe jeder Art und von Betriebskantinen und Mensen. Ausgenommen sind die Abgabe und Lieferung von mitnahmefähigen Speisen und Getränken für den Verzehr nicht an Ort und Stelle. Betriebskantinen und Mensen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Rastanlagen an Bundesautobahnen und gastronomische Betriebe an Autohöfen sind vom Verbot ausgenommen.

(2) Verboten ist die Erbringung sexueller Dienstleistungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Satz 1 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Artikel 182 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328), sowie die Ausübung des Prostitutionsgewerbes im Sinne des § 2 Absatz 3 des Prostituiertenschutzgesetzes.

(3) Untersagt ist die Öffnung von Ladengeschäften des Einzelhandels sowie die Öffnung von Ladenlokalen, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist. Von dem Verbot des Satzes 1 ausgenommen sind

1. Lebensmittelhandel, auch Getränkemärkte und Wochenmärkte, deren Warenangebot den zulässigen Einzelhandelsbetrieben entspricht, Direktvermarkter von Lebensmitteln,
2. Abhol- und Lieferdienste,
3. Tierbedarfsmärkte und Futtermittelmärkte,
4. Banken und Sparkassen,

5. Apotheken, Drogeriemärkte und Sanitätshäuser, Reformhäuser,
6. Optiker und Hörgeräteakustiker,
7. Post und sonstige Annahmestellen des Versandhandels,
8. Tankstellen, Raststätten,
9. Reinigungen und Waschsalongen,
10. Zeitungskioske, Zeitungsverkaufsstellen,
11. Online-Handel,
12. Babyfachmärkte,
13. Werkstatt und Reparaturannahmen,
14. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe,
15. Großhandel,
16. karitative Einrichtungen,
17. die Außenbereiche von Gärtnereien, Gartenbaubetrieben, Gartenmärkten und ähnlichen Einrichtungen, soweit sich der Verkauf auf das für den Gartenbau oder Pflanzenverkauf typische Angebot beschränkt.

Mischsortimente in SB-Warenhäusern oder Vollsortimentgeschäften sowie in Discountern und Supermärkten und sonstigen Ladengeschäften dürfen verkauft werden, wenn der erlaubte Sortimentsteil im gesamten Warenangebot wesentlich überwiegt (Schwerpunktprinzip). Diese Betriebe dürfen alle Sortimente vertreiben, die sie gewöhnlich – auch in Form von Aktionsangeboten – verkaufen. Ein Bewerben über das Betriebsgelände hinaus von Warenarten oder Sortimenten, die nicht unter die Nummern 1 bis 10 und 12 bis 14 und 17 des Satzes 2 fallen, ist diesen Betrieben allerdings untersagt. Eine Ausweitung des Angebots über das zum 12. Dezember 2020 geltende Angebot hinaus ist grundsätzlich nicht erlaubt. Abweichend von Satz 1 dürfen Ladengeschäfte des Einzelhandels oder Ladenlokale, deren Betreten zur Entgegennahme einer Dienst- oder Werkleistung erforderlich ist, öffnen, wenn nach vorheriger Vereinbarung Einzeltermine vergeben werden, bei denen höchstens einer Kundin oder einem Kunden sowie einer weiteren Person aus deren oder dessen Hausstand zeitgleich Zutritt gewährt wird. Bei den Einzelterminen sind die notwendigen Hygiene- und Lüftungsmaßnahmen einzuhalten und Kundenbegegnungen zu vermeiden.

(4) Die Erbringung körpernaher Dienstleistungen ist untersagt. Heilmittelerbringer und Gesundheitsberufe sind von den Betriebsuntersagungen und Schließungen unter Einhaltung spezieller Hygienekonzepte zur Erbringung medizinisch notwendiger Behandlungen und Dienstleistungen ausgenommen. Ebenso ausgenommen sind Dienstleistungen, die hygienischen und pflegerischen Zwecken dienen, insbesondere Friseurdienstleistungen sowie die nichtmedizinische Fuß-, Hand-, Nagel- und Gesichtspflege, unter Beachtung der Auflagen zur Hygiene nach § 5.

(5) Der Freizeit- und Amateursportbetrieb einschließlich des Betriebs von Tanzschulen mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eigenen

Haushalt ist untersagt. Alle öffentlichen und privaten Sportanlagen mit Ausnahme von Anlagen unter freiem Himmel sind zu schließen. Der Wettkampf- und Trainingsbetrieb des Berufssports und von Sportlerinnen und Sportlern des Olympiakaders, des Perspektiv-Kaders, der Nachwuchskader, des paralympischen Kaders und des Landeskaders ist zulässig. Hierfür ist die Nutzung von Sportstätten gestattet. Die Nutzung muss in allen Fällen aus infektionsschutzrechtlicher Sicht vertretbar sein. Bei der Durchführung des Wettkampf- und Trainingsbetriebs müssen mindestens die folgenden Voraussetzungen eingehalten werden:

1. Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2, sofern eine kontaktfreie Durchführung nach der Eigenart der Sportart möglich ist; die Regelung des § 1 Absatz 2 bleibt unberührt,
2. konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere bei gemeinsamer Nutzung von Geräten,
3. Nutzung der Umkleide- und Nassbereiche unter Abstands- und Hygieneregeln,
4. keine besondere Gefährdung von vulnerablen Personen durch die Aufnahme des Trainingsbetriebs und
5. Ausschluss von Zuschauern.

Für den Wettkampfbetrieb des Berufssports und gleichgestellter Kadersportlerinnen und -sportler kann die zuständige Ortspolizeibehörde auf der Grundlage von Hygienekonzepten Ausnahmen von den Voraussetzungen des Satzes 6 Nummer 1 erteilen.

(6) Zu schließen sind Institutionen und Einrichtungen, soweit sie der Freizeitgestaltung dienen, wie der Betrieb von Messen, Kinos, Museen, Theatern, Opern, Konzerthäusern, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen wie draußen), Schwimm- und Spaßbädern, Saunen, Thermen, Clubs und Diskotheken, Spielhallen, Spielbanken, Wettvermittlungsstellen, Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen. Ausgenommen hiervon sind öffentliche Spielplätze unter Beachtung des § 6 Absatz 1 Satz 1, Wildparks, Zoos, Bibliotheken und Einrichtungen der Sozial- und Jugendhilfe sowie vergleichbare soziale Einrichtungen und Angebote.

(7) Untersagt ist der Betrieb von Hotels, Beherbergungsbetrieben und Campingplätzen sowie die Zurverfügungstellung jeglicher Unterkünfte zu privaten touristischen Zwecken. Abweichend hiervon ist der hoteltypische Betrieb nur für beruflich veranlasst oder aus unabweisbaren persönlichen Gründen Reisende zulässig. Die Durchführung von touristischen Reisebusreisen, Schiffsreisen oder ähnlichen Angeboten ist unzulässig.

(8) Den Betreibern von Verkaufsstellen im Sinne des Saarländischen Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz – LÖG Saarland) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2006 (Amtsbl. S. 1974), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. Dezember 2017 (Amtsbl. I S. 1014), sowie dem Gaststättengewerbe nach dem Saarländi-

schen Gaststättengesetz vom 13. April 2011 (Amtsbl. I S. 206), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 12. Juni 2012 (Amtsbl. I S. 156), und sonstigen Gastronomiebetrieben jeder Art sind der Verkauf, die Lieferung und Abgabe von alkoholhaltigen Getränken in der Zeit von 23.00 bis 6.00 Uhr untersagt.

(8a) Die Ortspolizeibehörden werden ermächtigt, auf belebten Plätzen und Straßen den Verzehr von alkoholischen Getränken zu untersagen.

(9) Die zuständige Ortspolizeibehörde kann in atypischen Einzelfällen auf Antrag Ausnahmegenehmigungen erteilen, soweit dies aus Sicht des Infektionsschutzes unbedenklich ist und der Zweck dieser Verordnung gewahrt wird. Die Ausnahmegenehmigung kann zeitlich befristet werden.

§ 8

Einrichtungen für Menschen mit Behinderung

Die Beschäftigung und Betreuung in Einrichtungen gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch ist gestattet und zulässig, sofern der Leistungserbringer ein Infektionsschutz-, Hygiene- und Reinigungskonzept vorhält, das auch die Fahrdienste umfasst und sich an den Empfehlungen der Bundesregierung zum Arbeitsschutz in Zeiten der Corona-Pandemie „Arbeitsschutzstandard SARS-CoV-2“ in der aktuell gültigen Fassung orientiert. Die Maßgaben der „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV)“ in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung. Es sind geeignete Maßnahmen zur vollständigen Kontaktnachverfolgung nach Maßgabe des § 6 Absatz 1 des Saarländischen COVID-19-Maßnahmengesetzes vom 22. Januar 2021 (Amtsbl. I S. 220) und zum Einhalten des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 sicherzustellen. Für die Einhaltung und Fortschreibung des Konzepts ist der Leistungserbringer verantwortlich. Nähere Einzelheiten hierzu regelt das „Handlungskonzept des Saarlandes zum Infektionsschutz und zum gleichzeitigen Schutz vulnerabler Gruppen im Bereich der Eingliederungshilfe im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ in der jeweils gültigen Fassung. Im Übrigen wird auf die Regelungen für den Bereich der Eingliederungshilfe in § 9 Absatz 5 und 6 verwiesen.

§ 9

Einrichtungen zur Pflege, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, Krankenhäuser und weitere Leistungsbereiche

(1) Das Betreten von Einrichtungen der teilstationären Tages- und Nachtpflege sowie die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten sind untersagt. Ausnahmen zu Satz 1 können auf Antrag durch das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zur Ermöglichung einer Betreuung in Gruppen von bis zu 15 Tagespflegegästen genehmigt werden. Hierbei ist ein Hygienekonzept vorzulegen.

Die Zurverfügungstellung von Betreuungsgruppenangeboten für Pflegebedürftige wird erlaubt, sofern die Vorgaben des Musterhygieneschutzkonzepts des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Fa-

milie eingehalten werden. Dies ist gegenüber den für die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag zuständigen Behörden, also den Landkreisen und dem Regionalverband Saarbrücken, vor Wiederaufnahme der Betreuungstätigkeit schriftlich zu bestätigen. Die Zuständigkeiten gemäß § 12 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(2) Besuche in Einrichtungen nach den §§ 1a und 1b des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind im Rahmen eines Besuchskonzepts zulässig. Hierzu erlässt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens Richtlinien, die insbesondere Festlegungen zur Anzahl und Dauer der Besuche, zum Kreis der Besucher, zur Registrierung der Besucher sowie Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung des Mindestabstandes nach § 1 Absatz 1 Satz 2 und zum Schutz der Bewohner und des Personals vor Infektionen enthalten können.

(3) Für den Betrieb von Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen werden nachstehende Maßnahmen angeordnet:

1. Es sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Eintrag von Coronaviren zu erschweren, Patienten und Personal zu schützen und persönliche Schutzausrüstung einzusparen. Bei der Auswahl der Maßnahmen sind auch patientenbezogene Aspekte zu berücksichtigen.
2. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben ein schriftliches Testkonzept zu erstellen und fortlaufend zu aktualisieren. Dabei haben sie die Vorgaben der jeweils gültigen Nationalen Teststrategie SARS-CoV-2 und die Vorgaben der saarländischen Teststrategie sowie die jeweils aktuellen Hinweise des RKI zur Testung von Patienten auf Infektionen mit dem neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 zu beachten.
3. Die Krankenhäuser und Rehabilitationseinrichtungen haben auf der Basis der unterschiedlichen baulichen Voraussetzungen, des differenzierten Versorgungsauftrags und der unterschiedlichen Aufgaben in ambulanter, tagesklinischer und stationärer Versorgung ein Hygienekonzept unter Einbindung der zuständigen Gesundheitsämter zu erstellen. Dieses hat unter anderem zu berücksichtigen, um eine vollständige Isolation der Patienten zu verhindern, dass jedem Patienten die Möglichkeit des täglichen Besuchs durch eine Person ermöglicht wird, sofern es aktuell kein aktives SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in der Einrichtung gibt oder ab einer landesweiten Sieben-Tages-Inzidenz von 50 ein Besuchsverbot ausgesprochen wurde. Die Besuchszeiten sind so einzurichten, dass ein Besuch auch berufstätigen Angehörigen ermöglicht wird. Ausgenommen von dieser Einschränkung des Besuchsrechts sind medizinisch oder ethisch-sozial angezeigte Besuche, insbesondere auf Kinderstationen, bei Palliativ- und Demenzpatientinnen und -patienten, die Begleitung bei Aufklärungsgesprächen bei risikobehafteten Eingriffen und

Behandlungen oder seelsorgerische Besuche. Alle Besucher müssen namentlich bei der Einrichtung registriert sein. Für den Besuch sind geeignete Schutzmaßnahmen einzuhalten und eine Hygieneunterweisung regelmäßig durchzuführen.

4. Planbare Aufnahmen, auch in Tageskliniken, sind nach Maßgabe und Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie so zu planen und durchzuführen, dass zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen oder -Patienten bereitstehen; dies gilt insbesondere für die Kapazitäten in der Intensivmedizin. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann die Durchführung planbarer Behandlungen auf medizinisch notwendige Behandlungen gegenüber einzelnen Krankenhäusern beschränken, damit zeitnah die Aufnahmekapazitäten für COVID-19-Patientinnen und -Patienten erhöht und notwendige personelle Ressourcen geschaffen werden können.
 5. Der Öffentlichkeit zugängliche Einrichtungen für Patientinnen und Patienten sowie Besucherinnen und Besucher können unter Berücksichtigung der Vorgaben der §§ 5 und 6 dieser Verordnung geöffnet werden. Betriebskantinen können unter Einhaltung der Vorgaben nach § 5 für Beschäftigte der Krankenhäuser, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen geöffnet werden, wenn die Arbeitsabläufe im Betrieb eine Schließung nicht zulassen, insbesondere wenn der Verzehr mitnahmefähiger Speisen und Getränke an anderer Stelle nicht zumutbar ist. Wartebereiche sind entsprechend den Empfehlungen des RKI kontaktreduzierend auszugestalten.
- (4) Von den Betretungsverboten der Absätze 1 bis 3 sind Betretungen zum Zweck der Rechtspflege und der sozialleistungsrechtlichen Bedarfsermittlung durch Sozialleistungsträger ausgenommen.
- (5) In Einrichtungen nach § 1a des Saarländischen Wohn-, Betreuungs- und Pflegequalitätsgesetzes vom 6. Mai 2009 (Amtsbl. S. 906), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. August 2018 (Amtsbl. I S. 674), sind alle Bewohnerinnen und Bewohner mittels PoC-Antigen-Test zweimal wöchentlich auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 zu testen, mit Ausnahme bei Bewohnerinnen und Bewohnern, wenn gesundheitliche Einschränkungen dem entgegenstehen. Ebenfalls zweimal wöchentlich sind alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer in besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderung gemäß dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch zu testen.

In Einrichtungen für volljährige Menschen mit Pflege- und Unterstützungsbedarf sind alle im Dienst befindlichen Beschäftigten einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer mindestens dreimal pro Woche zu testen.

Alle Besucherinnen und Besucher, die die in Satz 1 genannten Einrichtungen aufsuchen dürfen, sind bei jedem Besuch zu testen. Personen, die zum Zweck der Rechtspflege, der Seelsorge oder aus medizinischen

oder therapeutischen Gründen an einem Tag mehrere Einrichtungen in ihrer jeweiligen Funktion besuchen, werden bei Betreten der ersten Einrichtung mittels PoC-Antigentest auf das Vorliegen einer Erkrankung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet. Das Ergebnis ist der Person schriftlich zu bestätigen. Die schriftliche Bestätigung dient an diesem Tag zur Vorlage bei Besuch weiterer Einrichtungen zur Vermeidung einer erneuten Testung am gleichen Tag. Gleiches gilt für Fußpflegerinnen und Fußpfleger.

Für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Rettungsdienstes des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Saar (ZRF), die die genannten Einrichtungen aufsuchen, wird in Abweichung der Vorgaben zur täglichen Testung eine PoC-Testung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von dreimal wöchentlich vorgegeben, wenn sie in Vollschutz ihrer persönlichen Schutzausrüstung die Einrichtungen betreten. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben einen entsprechenden Nachweis mit sich zu führen.

Beschäftigte im Bereich der Pflege, der Eingliederungshilfe sowie der Kinder- und Jugendhilfe erhalten einen Anspruch auf Durchführung eines PCR-Tests in dem saarländischen Testzentrum nach Beendigung einer behördlich angeordneten Absonderung oder Quarantäne.

(6) Alle Beschäftigten, einschließlich aller Ehrenamtlichen und Leiharbeiternehmer Absatz 5 Satz 1 müssen beim Kontakt mit den Bewohnerinnen und Bewohnern eine Maske der Standards FFP2 tragen.

§ 10

Hochschulen, Berufsakademien und wissenschaftliche Forschungseinrichtungen; Staatliche Prüfungen, Ausbildungsgänge sowie Fortbildungen

(1) Die Durchführung des Studien- und Lehrbetriebs der Universität des Saarlandes, der Hochschule für Technik und Wirtschaft, der Hochschule der Bildenden Künste und der Hochschule für Musik Saar in Präsenzform ist untersagt. Ausgenommen sind, unter der Maßgabe der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des RKI und der Berücksichtigung der aktuellen Pandemiepläne der jeweiligen Hochschule, insbesondere Labortätigkeiten, Praktika, praktische und künstlerische Ausbildungstätigkeiten und Prüfungen. Nähere Bestimmungen zur Anpassung von Lehre, Studium und Prüfungen können von der für die jeweilige Hochschule zuständige Aufsichtsbehörde erlassen werden.

(2) Die Hochschulen können im jeweiligen Einzelfall im Einvernehmen mit den betroffenen Studierenden entscheiden, ob sie mündliche Prüfungen per Videokonferenz durchführen. Hierfür können auch die gängigen kommerziellen Systeme genutzt werden, wobei die Sicherheit sowie die Identitätsfeststellung zu gewährleisten sind.

(3) Die Prüfungsämter sind angehalten, die Bearbeitungszeiten laufender Qualifizierungsarbeiten, insbesondere Hausarbeiten, Bachelor-, Master- und Staatsexamensarbeiten, entsprechend anzupassen.

(4) Absatz 1 gilt entsprechend für im Saarland staatlich anerkannte Hochschulen in freier Trägerschaft, für staatlich anerkannte Berufsakademien und für wissenschaftliche Forschungseinrichtungen im Saarland.

(5) Staatliche Prüfungen bleiben von dieser Verordnung unberührt und können unter Beachtung der im Einzelfall erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden. Dasselbe gilt für Präsenzveranstaltungen im Rahmen staatlicher Ausbildungsgänge und Fortbildungen. Die näheren Bestimmungen trifft die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde.

(6) Eignungs- und Kenntnisprüfungen sowie Studierfähigkeitstests in den Bereichen Medizin, Pharmazie und Psychotherapie können unter Beachtung der erforderlichen Infektionsschutzmaßnahmen durchgeführt werden.

§ 11

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten des § 2 Absatz 2, 3 und 4 sowie der §§ 4 bis 10 oder des § 13 zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

§ 12

Zuständige Behörden

(1) Zuständig für die Ausführung und Durchsetzung dieser Verordnung sind die Ortspolizeibehörden. Zuständige Verwaltungsbehörden für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände. Die Ortspolizeibehörden und die Vollzugspolizei werden ermächtigt, bei Verstößen gegen die bußgeldbewehrten Vorschriften des § 2 Absatz 2 Verwarnungen zu erteilen und Verwarnungsgelder in Höhe von 50 Euro zu erheben.

(2) Die Vollzugspolizei leistet Amts- und Vollzugshilfe; die polizeilichen Gefahrenabwehraufgaben nach dem Saarländischen Polizeigesetz bleiben unberührt und bestehen weiterhin fort.

§ 13

Sonderregelung für Gebiete mit besonderem Infektionsgeschehen

(1) Übersteigt die Anzahl der Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb eines Zeitraums von sieben Tagen pro 100 000 Einwohner in einem Landkreis oder im Regionalverband Saarbrücken an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 200 (Sieben-Tages-Inzidenz), ist es in dem jeweiligen Landkreis oder dem Regionalverband den Einwohnerinnen und Einwohnern untersagt, sich aus einem Umkreis von mehr als 15 Kilometern der Wohnanschrift oder der

Anschrift des gewöhnlichen Aufenthaltes für tagestouristische Ausflüge hinauszubeben.

(2) Die in den Landkreisen oder dem Regionalverband Saarbrücken auftretenden Inzidenzen werden zur Bestimmung des nach Absatz 1 Satz 1 maßgeblichen Schwellenwertes täglich von den Gesundheitsämtern an das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie gemeldet. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie stellt die Überschreitung des Grenzwertes nach Absatz 1 Satz 1 fest und macht dies im Amtsblatt des Saarlandes bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie kann von der Feststellung und Bekanntmachung mit den Folgen des Absatzes 1 absehen, wenn die Überschreitung der oben genannten Sieben-Tages-Inzidenz auf einem lokalisierten und klar eingrenzenden Infektionsgeschehen, insbesondere in einzelnen Betreuungs- oder Pflegeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften oder Betrieben, beruht, die Infektionsketten bekannt sind und weitergehende Beschränkungen für den Landkreis oder den Regionalverband Saarbrücken oder deren Teilgebiete aus Gründen des Infektionsschutzes nicht geboten sind.

(3) Wird der Grenzwert von 200 Neuinfektionen pro 100 000 Einwohner für einen Zeitraum von fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten, stellt das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie dies fest und macht es im Amtsblatt bekannt. Die Einschränkung nach Absatz 1 Satz 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung außer Kraft.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie vom 18. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 405) außer Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 7. März 2021 außer Kraft.

Artikel 3

Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen während der Corona-Pandemie

Kapitel 1

Schulbetrieb und Betrieb von Kindertageseinrichtungen, Kindergrößtagespflegestellen und heilpädagogischen Tagesstätten während der Corona-Pandemie

§ 1

Schulbetrieb während der Corona-Pandemie

(1) Der Schulbetrieb an den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen findet gemäß den Vorgaben des Ministeriums für Bildung und Kultur statt. Dies gilt auch im Gebundenen und Freiwilligen Ganztags.

(2) Zur Gewährleistung des Schulbetriebs sind alle Schulen verpflichtet, die Vorgaben des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ vom 7. August 2020 in der jeweils geltenden Fassung (https://corona.saarland.de/DE/service/downloads/documents/hygienekonzepte/dld_hygienemassnahmenschule-2020-07-03.pdf) einzuhalten. Dieser ergänzt den gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz von der jeweiligen Schule zu erstellenden Hygieneplan um weitere Vorgaben zur Pandemiebekämpfung.

Die in dieser Verordnung getroffenen Regelungen und die Vorgabe des „Musterhygieneplans Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ gehen der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 21. Januar 2021 (BAnz AT 22.01.2021 V1) im Schulbereich (§§ 1 bis 1 b) vor als abweichende Regelungen im Sinne des § 1 Absatz 2 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung beziehungsweise konkretisieren die Umsetzung der in der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung getroffenen Vorgaben für den Schulbereich.

(3) Die Schülerinnen und Schüler, die nach näherer Maßgabe des Ministeriums für Bildung und Kultur als vulnerabel zu betrachten sind oder mit als vulnerabel zu betrachtenden Personen in einem Haushalt leben, werden auf Wunsch und nach Vorlage des entsprechenden ärztlichen Attests vom Präsenzunterricht befreit. Die Befreiung gilt nicht für die Teilnahme an schriftlichen und mündlichen Prüfungen sowie für die Durchführung von Leistungsnachweisen. Insoweit sind für diese Personen jeweils besondere Schutzmaßnahmen zu treffen.

(4) Für Schülerinnen und Schüler nach Absatz 3 und Schülerinnen und Schüler, die aus Infektionsschutzgründen aufgrund einer entsprechenden Quarantäneanordnung nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, erfolgt die Beschulung im „Lernen von zu Hause“.

(5) Sofern der reguläre Unterricht wegen der in Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 genannten Vorgaben nicht im vorgesehenen Umfang als Präsenzunterricht stattfindet, erfüllt die Schule ihren Bildungs- und Erziehungsauftrag durch ein pädagogisches Angebot im „Lernen von zu Hause“.

(6) Die Schulpflicht der Schülerinnen und Schüler besteht auch in den Fällen der Absätze 3 bis 5 fort und wird auch durch die Wahrnehmung des pädagogischen Angebots und das Nachkommen der damit verbundenen Verpflichtungen im „Lernen von zu Hause“ erfüllt.

§ 1a

Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

(1) Im Präsenzangebot der Schule besteht für alle Schülerinnen und Schüler – auch für die Schülerinnen und Schüler der Grundschule – sowie für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal der Schule für den gesamten schulischen Betrieb in den Klassen-, Unterrichts- und Betreuungsräumen im Vor- und Nachmittagsbereich eine grundsätzliche Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer

medizinischen Gesichtsmaske (OP-Maske). Statt eines solchen Mund-Nasen-Schutzes können auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards (ohne Ausatemventil) getragen werden.

(2) Auch für Schülerinnen und Schüler mit Unterstützungsbedarf im Bereich geistige Entwicklung ist das Tragen eines solchen Mund-Nasen-Schutzes verpflichtend, soweit die Schülerinnen und Schüler dies können. Bei Schülerinnen und Schülern mit Unterstützungsbedarf Hören kommen als Schutzmaßnahme alternativ ausnahmsweise Visiere oder durchsichtige Masken anstelle eines Mund-Nasen-Schutzes infrage.

(3) Die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, soweit dem im Einzelfall keine medizinischen Gründe entgegenstehen. Dies ist in geeigneter Weise, in der Regel durch ein ärztliches Attest, glaubhaft zu machen.

(4) Darüber hinaus entscheiden die Lehrkräfte, inwiefern unter Berücksichtigung pädagogisch-didaktischer Gründe und der Verstärkung anderer Schutzmaßnahmen eine situationsbezogene kurzzeitige Ausnahme von der Pflicht zum Tragen des Mund-Nasen-Schutzes gewährt werden kann.

(5) Die Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt auch auf dem freien Schulgelände beziehungsweise auf dem Schulhof, soweit der Mindestabstand von eineinhalb Metern nicht eingehalten wird.

(6) Nähere Einzelheiten regelt der „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“.

§ 1b Regelung für den Schulbetrieb vom 1. bis zum 7. März 2021

(1) Der Präsenzsulbetrieb bleibt in der Zeit vom 1. bis 7. März 2021 eingeschränkt. Die Schulpflicht bleibt für alle Schülerinnen und Schüler unberührt; die Schülerinnen und Schüler aller Schulformen, für die der Präsenzsulbetrieb ausgesetzt bleibt, werden in dieser Zeit im „Lernen von zu Hause“ beschult.

(2) Für die Schülerinnen und Schüler der Abschlussklassen findet weiterhin schulischer Präsenzunterricht statt. Im Bereich der allgemeinbildenden Schulen gehören hierzu die Jahrgangsstufe 12 der Gymnasien beziehungsweise die Jahrgangsstufe 13 der Gemeinschaftsschulen sowie die Schülerinnen und Schüler der Jahrgangsstufen 9 und 10 der Gemeinschaftsschulen, die im Schuljahr 2020/2021 an einer Abschlussprüfung teilnehmen. Gleiches gilt für die entsprechenden Gruppen von Schülerinnen und Schülern an beruflichen Schulen. Im Übrigen bleibt der Präsenzsulbetrieb an den weiterführenden Schulen ausgesetzt. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.

(3) In den Grundschulen und im Primarbereich der Förderschulen erfolgt die Beschulung im Wechsel zwischen schulischem Präsenzunterricht und der Beschulung im „Lernen von zu Hause“. Für den Präsenzunterricht an der Schule besteht Präsenzpflicht. Die weiteren Vorgaben trifft das Ministerium für Bildung und Kultur.

(4) Bis einschließlich der Klassenstufe 6 der allgemeinbildenden Schulen wird hierfür an der Schule im Vormittagsbereich ein angepasstes pädagogisches Angebot vorgehalten für Schülerinnen und Schüler, die während der Phase des „Lernens von zu Hause“ eine entsprechende Betreuung benötigen, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben oder für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist. Bei Bedarf wird am Nachmittag ein Angebot im Rahmen des freiwilligen und gebundenen Ganztags gewährleistet. Ab der Klassenstufe 7 der weiterführenden Schulen wird bei Bedarf ein schulischer Arbeitsplatz zur Verfügung gestellt für Schülerinnen und Schüler, die keinen geeigneten häuslichen Arbeitsplatz haben; ein angepasstes pädagogisches Angebot kommt auch in Betracht für Schülerinnen und Schüler, für die die häusliche Lernsituation nicht ausreichend förderlich ist.

(5) § 1 Absatz 2 betreffend den Musterhygieneplan Schulen und § 1a finden auch auf das in Absatz 4 dargestellte Angebot Anwendung.

(6) Die Dienstpflicht der Lehrkräfte gilt fort. Über die Art und Weise der Erfüllung entscheidet die Schulleitung nach den besonderen standortbezogenen organisatorischen Gegebenheiten.

§ 2 Kindertageseinrichtungen, Kindergroßtagespflegestellen und heilpädagogische Tagesstätten

Beim Betrieb der nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindertageseinrichtungen und der nach § 43 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) erlaubnispflichtigen Kindergroßtagespflegestellen und der heilpädagogischen Tagesstätten sind die „Empfehlungen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie zum Infektionsschutz in Kindertageseinrichtungen im Rahmen der Corona-Pandemie-Maßnahmen“ in der jeweils geltenden Fassung (<https://www.saarland.de/msgff/DE/portale/landesjugendamt/service/formularelja/downloads.html>) zu berücksichtigen. Der gemäß § 36 Infektionsschutzgesetz erstellte Hygieneplan ist um weitere Hygienevorschriften gemäß den oben genannten Empfehlungen zu ergänzen.

§ 3 Vorbereitung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler auf die Abschlussprüfungen

(1) Einrichtungen, die Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Prüfungen zum Erwerb des Hauptschulabschlusses oder des mittleren Bildungsabschlusses im allgemeinbildenden Bereich für Nichtschülerinnen und Nichtschüler anbieten, können diesen Betrieb aufnehmen, wenn sie dabei die Vorgaben des Infektionsschutzes, wie sie für den Schulbereich gelten, erfüllen; § 1 Absatz 2 und § 1a gelten entsprechend.

(2) § 1b wird für entsprechend anwendbar erklärt.

Kapitel 2 Pflegeschulen und Schulen für Gesundheitsfachberufe

§ 4 Präsenzunterricht

(1) Der Präsenzunterricht in den Klassen der Pflegeschule und Schulen für Gesundheitsfachberufe im Saarland kann unter Einhaltung der einschlägigen Hygieneregeln und Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie unter Berücksichtigung der Hygienepläne der jeweiligen Schule stattfinden, wenn er für die Abschlussklassen des letzten Ausbildungsjahres angeboten wird oder soweit er für die Vermittlung der Ausbildungsinhalte oder Prüfungsleistungen zwingend erforderlich ist. Die Präventionsmaßnahmen in Schulen während der COVID-19-Pandemie des Robert Koch-Instituts, die unter der Adresse www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Praevention-Schulen.html veröffentlicht sind, sind in ihrer jeweils geltenden Fassung entsprechend anzuwenden.

Die Regelungen zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes nach § 1a Absatz 1 bis 5 gelten entsprechend.

Soweit baulich oder schulorganisatorisch möglich, ist im Schulgebäude sowie auf dem Schulgelände der Mindestabstand von eineinhalb Metern zwischen Personen einzuhalten. Hierzu sind durch die Schulleitung organisatorische Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Markierung von Wegführungen für eine geordnete Zuführung sowie die versetzte Planung der Anfangs-, End- und Pausenzeiten.

(2) Die Ausbildungsinhalte des theoretischen Unterrichts sollen im häuslichen Umfeld erlernt werden; der Träger der praktischen Ausbildung hat nach Absprache mit der Schule die oder den Auszubildenden für diese Zeit freizustellen.

(3) Die Verordnung zur Sicherung der Ausbildungen in den Gesundheitsfachberufen während einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 10. Juni 2020 (BAnz AT 12.06.2020 V1) gilt für die Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe nach der Verordnung zur Durchführung der Ausbildung und Prüfung in der Krankenpflegehilfe vom 1. Juli 2004 (Amtsbl. S. 1418), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. März 2017 (Amtsbl. I S. 476), in Verbindung mit § 59 Absatz 2 Satz 1 des Pflegeassistentengesetzes vom 24. Juni 2020 (Amtsbl. I S. 529) sowie für die Ausbildung in der Altenpflegehilfe nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für den Altenpflegehilfeberuf vom 9. September 2003 (Amtsbl. S. 2518), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in Verbindung mit § 59 Absatz 1 Satz 1 des Pflegeassistentengesetzes entsprechend.

§ 5 Prüfungsverfahren

(1) In Pflege- und Gesundheitsfachberufen ist die Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen mündlichen und schriftlichen Prüfungen unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben grundsätzlich zulässig.

(2) Praktische Prüfungen können unter Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Maßgaben durchgeführt werden. Gegenüber dem Landesamt für Soziales – Zentralstelle für Gesundheitsberufe – ist anzuzeigen, wenn die praktische Prüfung auf Grundlage der einschlägigen berufsrechtlichen Regelungen als Simulationsprüfung durchgeführt wird.

§ 6 Durchführung von Weiterbildungen

Die Regelungen der §§ 4 und 5 gelten für Weiterbildungen auf Grundlage des Gesetzes Nr. 1419 über die Weiterbildung in den Gesundheits- und Altenpflegefachberufen und die Ausübung des Berufs der Hebamme und des Entbindungspflegers vom 25. November 1998 (Amtsbl. 1999 S. 142), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 11. November 2015 (Amtsbl. I S. 878), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

Kapitel 3 Öffentliche und private Bildungseinrichtungen im außerschulischen Bereich

§ 7 Außerschulische Bildungsveranstaltungen

(1) Der Unterricht an außerschulischen Bildungseinrichtungen im privaten und öffentlichen Bereich ist in Präsenzform untersagt. Satz 1 gilt entsprechend für die Durchführung außerschulischer Bildungsveranstaltungen. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Berufsausbildung sowie nicht aufschiebbare Prüfungen nach den §§ 37 und 48 des Berufsbildungsgesetzes und nach den §§ 31, 39, 45 und 51a der Handwerksordnung sowie die zur Durchführung dieser Prüfungen zwingend erforderlichen fachpraktischen Vorbereitungsmaßnahmen und die Ausbildung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern nach der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung von Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitätern vom 7. Juli 1995 (Amtsbl. S. 823), zuletzt geändert durch Artikel 6 der Verordnung vom 24. November 2015 (Amtsbl. I S. 894), in der jeweils geltenden Fassung sowie die damit zusammenhängenden Prüfungen, die unter Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ weiterhin stattfinden können. Gleiches gilt für nicht aufschiebbare Prüfungen, die auf Grundlage einer Verordnung nach den §§ 53, 54 oder 58 Berufsbildungsgesetz oder den §§ 42 oder 42j Handwerksordnung vorgenommen werden. Abweichend von Satz 1 und 2 können Befähigungsnachweise, soweit sie nach der Gewerbeordnung Voraussetzung der Berufsausübung sind, unter Einhaltung der Hygienemaßnahmen nach Satz 4 in Präsenzform abgenommen werden.

(2) Des Weiteren sind von Absatz 1 Satz 1 und 2 außerschulische Bildungsveranstaltungen ausgenommen, die der Durchführung von Maßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten, beispielsweise von Corona-Infektionen, zu dienen bestimmt sind. Hierzu zählen insbesondere Schulungen von Personal in Impfzentren,

mobilen Impfteams, Corona-Testzentren sowie Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, die im Zusammenhang mit Maßnahmen zur Verhütung von SARS-CoV-2-Infektionen sowie dessen Verbreitung erfolgen.

(3) Der Betrieb von Fahrschulen, Fahrlehrerausbildungsstätten und sonstigen im fahrerischen Bereich tätigen Bildungseinrichtungen in Präsenzform (theoretischer und praktischer Fahrschulunterricht) ist untersagt; das gilt nicht für:

1. die Fahrausbildung in den Lkw- und Bus-Fahrlernklassen,
2. die Fahrausbildung für Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr, des Rettungsdienstes, des Katastrophenschutzes, des Technischen Hilfswerkes oder einer vergleichbaren Einrichtung.

Maßnahmen nach Artikel 3 Kapitel 4 § 9 dieser Verordnung bleiben hiervon unberührt.

(4) In begründeten Fällen, in denen wegen der Nichtdurchführbarkeit einer fahrschulischen oder fahrerischen Bildungsmaßnahme oder einer damit im Zusammenhang stehenden Prüfung ein erheblicher Nachteil für einen Betroffenen oder ein Unternehmen, eine Organisation oder Institution einzutreten droht, können die zuständigen Behörden Ausnahmen zulassen. An die Ausnahmegenehmigung ist im Rahmen der zu treffenden Rechtsgüterabwägung ein strenger Maßstab anzulegen.

(5) Absätze 3 und 4 gelten sinngemäß auch für Flugschulen, soweit die mit der Maßnahme verbundene Zielsetzung einem gleichwertigen öffentlichen Interesse dient.

§ 8

Saarländische Verwaltungsschule

(1) Die Saarländische Verwaltungsschule kann in ihren Räumlichkeiten Präsenzunterricht zur Prüfungsvorbereitung für die Ausbildungslehrgänge, deren Zwischen- und Abschlussprüfung im Jahre 2021 terminiert sind, unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen im unbedingt notwendigen Umfang durchführen.

(2) Mündliche, praktische und schriftliche Prüfungen können unter Beachtung der geltenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

Kapitel 4

§ 9

Dienstleister, die Eingliederungen in Arbeit erbringen

(1) Dienstleister, die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) oder Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch

(SGB III) umsetzen, dürfen ihren Betrieb bei Sicherstellung der Maßgaben der §§ 1 und 2 der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie und unter der Einhaltung von Hygienemaßnahmen nach den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts fortführen.

(2) Bei allen Präsenzveranstaltungen ist insbesondere zu beachten, dass

1. die Gruppengröße in Abhängigkeit der verfügbaren Räumlichkeiten und unter Einhaltung des Mindestabstandes nach der Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie zu wählen ist und
2. im Übrigen bei Unterrichtsveranstaltungen die besonderen Schutz- und Hygienevorkehrungen in Anlehnung an den „Musterhygieneplan Saarland zum Infektionsschutz in Schulen im Rahmen der Corona-Pandemiemaßnahmen“ insbesondere im Hinblick auf die Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) sowie zur Raumhygiene eingehalten werden müssen.

Kapitel 5

§ 10

Musik-, Kunst- und Schauspielschulen

Der Unterricht in Präsenzform ist an Musik-, Kunst- und Schauspielschulen untersagt.

Kapitel 6

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Absatz 1a Nummer 24 des Infektionsschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- oder Verboten der §§ 5 bis 10 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 73 Absatz 2 des Infektionsschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

(3) Eine Strafbarkeit, insbesondere nach den §§ 74, 75 des Infektionsschutzgesetzes, bleibt unberührt.

(4) Zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dieser Verordnung sind die Gemeindeverbände.

§ 12

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft und am 7. März 2021 außer Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung zum Schulbetrieb und zum Betrieb sonstiger Bildungseinrichtungen sowie zum Betrieb von Kindertageseinrichtungen vom 18. Februar 2021 (Amtsbl. I S. 412) außer Kraft.

Artikel 4 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. März 2021 in Kraft.

Saarbrücken, den 26. Februar 2021

Die Regierung des Saarlandes:

Der Ministerpräsident

Hans

Die Ministerin für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

Rehlinger

Der Minister für Finanzen und Europa

Der Minister der Justiz

Strobel

Der Minister für Inneres, Bauen und Sport

Bouillon

Die Ministerin für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie

Bachmann

Die Ministerin für Bildung und Kultur

Streichert-Clivot

Der Minister für Umwelt und Verbraucherschutz

Jost

5. Beantragung von Investitionszuweisungen nach § 12 des Gesetzes über den Saarlandpakt
6. Investitionsprogramm 2020 - 2024
7. Verzicht auf Vorkaufsrecht an Geschäftsanteilen der Gemeindegewerke Kirkel GmbH
8. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuern in der Gemeinde Kirkel (Vergnügungssteuersatzung - VgnSt-Satzung)
9. Berufung eines ehrenamtlichen Naturschutzbeauftragten für den Ortsteil Limbach
10. Pauschalierter Auslagenersatz für Beauftragte der Kleiderkammer der Feuerwehr Kirkel
11. Einstellung von zwei „Anlagenmechanikern für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik (Gas- und Wasserinstallation) (m/w/d)“
12. Einstellung einer Verwaltungsfachkraft (m/w/d) im Fachbereich 3 Bauen und Umwelt
13. Personalangelegenheit
14. Verschiedenes nichtöffentlich
gez. Frank John
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Gremium: Ortsrat Kirkel-Neuhäusel
Sitzungsnummer: Sitzung - 13/2019-2024
Sitzungsdatum: Dienstag, 9. März 2021
Sitzungsbeginn: 18:30 Uhr
Sitzungsort: Neuer Ratssaal, Hauptstr. 12

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Neunkircher Weg“ im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
3. Verschiedenes öffentlich

Nichtöffentlicher Teil

4. Bauantrag in Kirkel-Neuhäusel
5. Bauantrag im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
6. Bauvoranfrage im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
7. Bauvoranfrage im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
8. Bauantrag im Ortsteil Kirkel-Neuhäusel
9. Verschiedenes nichtöffentlich
gez. H.-D. Sambach
Ortsvorsteher

Die Verwaltung informiert



Informationen zu Corona

Tagesaktuelle Informationen bezüglich der Corona-Pandemie und den damit einhergehenden Regeln und Verordnungen finden Sie unter www.kirkel.de und unter www.corona.saarland.de !

Die Verordnung inklusive Begründung finden Sie auf unserer Homepage unter www.kirkel.de oder unter www.corona.saarland.de!

Wir gratulieren



07.03.2021

85. Geburtstag von Herrn Reinhard Gerlach, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Limbach, Verdistrasse 13.

12.03.2021

80. Geburtstag von Herrn Horst Wachs, wohnhaft in Kirkel, Ortsteil Kirkel-Neuhäusel, Blumenstraße 2.

Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachung

Gremium: Haupt-, Finanz- und Personalausschuss
Sitzungsnummer: Nichtöffentliche Sitzung - 10/2019-2024
Sitzungsdatum: Donnerstag, 11. März 2021
Sitzungsbeginn: 18:00 Uhr
Sitzungsort: Neuer Ratssaal, Hauptstr. 12

Tagesordnung

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift der letzten Sitzung
2. Haushaltsplan 2021
3. Kreditaufnahme zur Finanzierung von Investitionen im Haushalt 2021
4. Beantragung von Investitionszuweisungen nach § 11 des Gesetzes über den Saarlandpakt

Gemeinde Kirkel „Zugang Rathaus“

Der Zugang zu den Diensträumen wird für den Publikumsverkehr nach jeweiliger individueller Terminabsprache zugelassen. Diese sind unter folgender Nummer zu beantragen: **06841 / 8098-0**. Ansonsten bleibt das Dienstgebäude verschlossen.

Die Servicezeiten bleiben weiterhin reduziert. Bis 15:30 Uhr können Kundentermine vereinbart werden. Die Verwaltung schließt für die Kundschaft weiterhin ab 16:00 Uhr, der „lange“ Donnerstag entfällt zurzeit. Generell ist das Rathaus am Mittwoch- sowie Freitagnachmittag geschlossen.

Vor dem weiteren Zugang in das Gebäude haben die Kunden sich die Hände zu desinfizieren. Im Eingangsbereich steht hierfür ein entsprechender Spender zur Verfügung. Zugang für Kunden wird nur unter Einhaltung des Tragens einer medizinischen Gesichtsmaske (= OP-Masken oder auch Masken der Standards KN95/N95 oder FFP2 oder höherer Standards) gewährt.

Nach Möglichkeit sind Einzeltermine zu vereinbaren. Alle hygienerechtlichen Vorgaben und Abstandsmarkierungen sind einzuhalten!

Bekanntmachung

Verkehrssicherungspflicht für straßennahe Bäume

Die Pflicht zur Verkehrssicherung straßennaher Bäume obliegt grundsätzlich dem **Grundstückseigentümer**.

Die Rechtsprechung verlangt vom Eigentümer, straßennahe Bäume **zweimal jährlich** – und zwar im Sommerhalbjahr und im Winterhalbjahr – auf Gesundheit, Standfestigkeit und sonstigen Zustand zu überprüfen.

Geht von den Bäumen eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer oder die Straße aus, so hat der Eigentümer des Grundstücks und damit auch der Bäume diese zu beseitigen; für das Freischneiden des Lichtraumprofils der Straße ist er ebenso verantwortlich.

Ich bitte alle Eigentümer von Grundstücken mit straßennahen Bäumen, diese entsprechend zu kontrollieren und evtl. festgestellte Gefahren zu beseitigen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Grundstücks- bzw. Baumeigentümer für evtl. auftretende Schäden durch straßennahe Bäume haftbar gemacht wird.

Kirkel, 26.02.2021
Der Bürgermeister als
Ortspolizeibehörde:
i.A. (REIS)

Vollsperrung der Straße „Zum Felsenbrunnen“ im Ortsteil Limbach am 08.03.2021 von 07:30 bis 16:00 Uhr

Wegen Kran- und Dacharbeiten muss die Straße „Zum Felsenbrunnen“ im Bereich des Neubaus Haus-Nr. 4 für den Fahrzeugverkehr gesperrt werden. Der Anliegerverkehr ist frei bis zur Baustelle. Ein Durchgang für Fußgänger bleibt erhalten.

Ich bitte alle Betroffenen um Verständnis.

Der Bürgermeister:
Im Auftrag
ZORN

Diebstähle auf den Friedhöfen

In den letzten Wochen wurden der Gemeindeverwaltung wieder vermehrt Diebstähle auf den Friedhöfen in der Gemeinde gemeldet. Von Grabschmuck über Gedenksteine und ähnlichem wurden Sachen entwendet. Dies ist insbesondere für die betroffenen Hinterbliebenen oft ein Schock und einfach nur traurig. Seitens der Friedhofsverwaltung kann nur angeraten werden, auch solche vermeintlich „kleinen“ Vergehen zur Anzeige zu bringen. Die Anzeige wird zwar wenig Aussicht auf Erfolg haben, aber dennoch ist es wichtig, auch solche Vergehen zu dokumentieren.

Absage Sportlerehrung

Die alljährlich stattfindende Sportlerehrung muss dieses Jahr pandemiebedingt pausieren.

Fast in allen Sportsparten wurde die Saison vor Abschluss der Runde ergebnislos abgebrochen. Sieger konnten nicht ausgespielt bzw. ermittelt werden.

Um dem Gleichheits- und Fairnessprinzip gerecht zu werden, haben wir uns entschieden, die Ehrung verdienter Sportler wieder im nächsten Jahr im üblichen Rahmen durchzuführen.

Wir hoffen alle, dass die nächste Spielsaison regulär aufgenommen und die Besten in den einzelnen Sportarten ermittelt werden können! Dies soll allerdings die Verdienste derer nicht schmälern, die sich in Sparten wie z.B. Tennis, in denen die Spielsaison im Jahr 2020 zu Ende gebracht werden konnte, besonders ausgezeichneten. **Glückwunsch schon einmal vorab an all diese Sieger in ihren Klassen, wir werden die Ehrung nachholen!**

Wir stehen in den Startlöchern und fiebern, wie jeder von uns, beseren, aktiveren Zeiten entgegen, um sportlich wieder Gas geben zu können.

Trainiert weiter fleißig, egal, ob drauß oder zuhause, bleibt am Ball, sonst droht der Fall!

Bei Rückfragen in dieser Sache jederzeit gerne unter Tel.: 06841 / 8098-38.

Amt für Kultur, Sport und Tourismus

Öffnungszeiten der Kirkeler Büchereien

- **Limbach: Gemeindebücherei Limbach und Altstadt**

Hauptstraße 12, Tel.: 06841 / 8098-43

e-mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de /

web-Seite: www.bibkat.de/kirkel

Öffnungszeiten: **dienstags** von 14:30 Uhr - 18:00 Uhr

donnerstags von 14:30 Uhr - 17:00 Uhr

- **Neuhäusel: Gemeindebücherei/KÖB St. Joseph Kirkel-Neuhäusel**

im Alten Rathaus (Goethestraße 9), Tel.: 06849 / 315

e-mail: gemeindebuecherei-kirkel@web.de und

koeb.kirkel@bistum-speyer.de

web-Seite: www.bibkat.de/kirkel-neuhaeusel

Öffnungszeiten: **mittwochs** von 16:00 Uhr - 18:00 Uhr

freitags von 15:00 Uhr - 17:00 Uhr

Auf Ihren Besuch in einer unserer Büchereien freuen wir uns.

Ihr Bücherei-Team

Abhol- und Lieferangebote innerhalb der Gemeinde Kirkel

Viele Gewerbetreibende haben ihre Angebote der aktuellen Notlage angepasst. So gibt es in der Gemeinde auch weiterhin einige Abhol- und Lieferangebote. Eine Liste mit den aktuellen Services und den Kontaktdaten der Anbieter finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Kirkel unter www.kirkel.de/aktuelles-termine/nachrichten.

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz Bürgerinformation des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Wildtierschutz und Anleinplicht

Nach den Bestimmungen des neuen saarländischen Jagdgesetzes dürfen Hunde und Katzen **im Rahmen des Jagdschutzes nicht mehr getötet werden**. Wildert ein Hund, ist es künftig so, dass die Ortspolizeibehörde polizeirechtliche Maßnahmen anordnen kann, um das weitere Wildern des Hundes zu verhindern.

Allerdings konnte der Umstand, dass Wildtiere in ihrem Lebensraum in zunehmendem Maße durch freilaufende Hunde gestört und beunruhigt werden, nicht außer Acht gelassen werden.

Es waren also Vorkehrungen zum besseren Schutz der Wildtiere vor Hunden zu treffen. Daher hat der Gesetzgeber eine Anleinplicht für Hunde eingeführt.

Während der Brut- Setz- und Aufzuchtzeiten (1. März bis 30. Juni) müssen Hunde daher außerhalb eingefriedeter Flächen (die sie nicht verlassen können) angeleint werden. Ausgenommen hiervon sind nur Hirten-, Jagd-, Blinden-, Rettungs-, Suchhunde und Hunde von Diensthunden haltenden Behörden, die sich im Einsatz oder in Ausbildung befinden und entsprechend gekennzeichnet sind.

Befreit von der Anleinplicht sind auch diejenigen Hunde, die zuverlässig den Bereich der Wege nicht verlassen. Zu dem „Bereich von Wegen“ zählt auch der Bereich „ein paar Meter“ neben dem Weg. Entscheidend kommt es darauf an, dass ein Hund, der neben dem Weg läuft, sich jederzeit im Blickfeld der den Hund führenden Person befindet und von dieser zuverlässig abgerufen und bei Bedarf direkt an die Leine genommen werden kann. Somit werden Hunde, die gehorsam sind und Wildtiere nicht beunruhigen oder gefährden (und nur solche sollten überhaupt überhaupt ungeleint laufen!), in ihrer Freiheit weiterhin nicht beschränkt.

Achtung: Wege im Sinne dieses Gesetzes sind nicht nur die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Wege, sondern auch die dauerhaft angelegten oder naturfeste forstliche Wirtschaftswege. Dagegen sind Maschinenwege, Rückeschneisen sowie Fußpfade keine Wege, so dass Hunde dort angeleint geführt werden müssen!

Hunde beispielsweise auf Wiesen, Feldern oder auf Fußpfaden und Waldflächen frei laufen zu lassen, ist daher verboten, denn gerade an diesen Orten stören freilaufende Hunde das Wild erheblich.

Weitere Neuerungen im Jagdgesetz, die die Allgemeinheit betreffen: Unbefugte dürfen **jagdliche Einrichtungen**, wie beispielsweise Hochsitze, Anfütterungsstellen usw. **nicht betreten** und die **vorsätzliche Störung der Jagdausübung ist nun explizit verboten**.

Die Missachtung der Anleinplicht oder das unbefugte Betreten jagdlicher Einrichtungen oder die vorsätzliche Störung der Jagdausübung können nach § 49 SJG als Ordnungswidrigkeit geahndet und es können auch Bußgelder verhängt werden.

Der neue Text des Saarländischen Jagdgesetzes sowie auch der Text der Durchführungsverordnung zum Saarländischen Jagdgesetz (DV-SJG), die durch das Gesetz vom 19. März 2014 ebenfalls geändert wurde, sind im Internet unter www.landesrecht.saarland.de verfügbar.

Infotelefon zum Coronavirus von Montag bis Freitag aktiv

An den Wochenenden gehen nur noch vereinzelt Anrufe über das Infotelefon mit Fragen zum Coronavirus bei der Kreisverwaltung des Saarpfalz-Kreises ein. Daher wird diese ab sofort an den Wochenenden vorläufig nicht mehr aktiv sein.

Nach wie vor ist die Hotline des saarländischen Gesundheitsministeriums zu den Themen Corona und Impfen unter der Nummer **0681 / 501-4422** von Montag bis Sonntag zwischen 7 und 20 Uhr erreichbar. Selbstverständlich erreichen die Bürgerinnen und Bürger weiterhin das Infotelefon der Kreisverwaltung während der Woche von Montag bis Freitag von 8 bis 15.30 Uhr unter **06841 / 104-7306**. Weitere Informationen finden sich auch im Internet unter www.saarpfalz-kreis.de auf der Startseite unter „Aktuelles zu Corona“.

Quarantänemaßnahmen kindgerecht erklärt

In Zusammenarbeit mit dem Jugendärztlichen Dienst des Gesundheitsamts hat das Team der Schulsozialarbeit beim Jugendamt des Saarpfalz-Kreises kindgerechte Informationen zu Quarantänemaßnahmen herausgegeben.

Für Menschen mit einem positiven Testergebnis und deren Kontaktpersonen ordnet das Gesundheitsamt eine Quarantäne an. Die Ortspolizeibehörden erlassen aufgrund dieser Anordnung die schriftliche Verfügung, die mit der Erklärung der Quarantänemaßnahmen zugestellt wird. Die Einhaltung dieser häuslichen Isolierung im vorgeschriebenen Zeitraum ist keine willkürliche Entscheidung. Sie soll der weiteren Verbreitung des Virus und seiner Mutanten entgegenwirken und diese verhindern. Es ist eine große Zahl von Familien mit Kindern betroffenen. In einem Infoblatt, das vom Team der Schulsozialarbeit beim Jugendamt und dem Kinder- und Jugendärztlichen Dienst beim Gesundheitsamt erstellt wurde, sind nunmehr die wichtigsten Maßnahmen in deutscher und arabischer Sprache für Kinder beschrieben.

„Unser Kinder- und Jugendärztlicher Dienst ist seit Beginn der Pandemie im direkten Austausch mit Familien, deren Kinder Kitas und Schulen besuchen. Wir haben gemeinsam mit der Schulsozialarbeit dort konkrete Bedarfe festgestellt. Ich bedanke mich bei allen für die gute Teamarbeit, insbesondere auch für die arabische Übersetzungshilfe aus dem Familienhilfezentrum“, unterstreicht Dr. Sigrid Thomé-Granz, Leitende Amtsärztin des Gesundheitsamtes.

„Wir erleben in anderen Bereichen wie beispielsweise den Energiedetektiven, dass Kinder ernst zu nehmende Botschafter sind. Die Idee ist deshalb, die Kinder miteinzubeziehen und ergänzend den Anordnungen der Ortpolizeibehörde das Hinweisblatt mit Erklärungen für Kinder beizulegen. Es ist wichtig, dass Kinder die Bedeutung der Maßnahmen verstehen“, erklärt Landrat Dr. Theophil Gallo zur Auflage des Infoblattes, das in Fortführung des Ausfüllheftes „Corona&ICH“ von Schulsozialarbeiterin Tina Körper gestaltet wurde.

Informiert wird über Themen wie Besuchsverbote, die AHAL-Regeln, das Benutzen von eigenem Geschirr und eigenen Handtüchern sowie das Teilen von Kuschtieren. Der Flyer steht auch als Download zur Verfügung in der Rubrik <https://www.saarpfalz-kreis.de/leben-soziales-gesundheit/gesundheits/coronavirus>



Hinweisblatt Quarantäneregeln für Kinder

Agentur für Arbeit Saarland

Der Arbeits- und Ausbildungsmarkt im Februar 2021 im Saarpfalz-Kreis

Entwicklung im Saarland

Die Arbeitslosenzahl im Saarland ist im Februar nach einem saisonal bedingten Anstieg zum Jahresbeginn wieder zurückgegangen. Insgesamt waren 39.496 Menschen arbeitslos gemeldet, rund 400 weniger als im Januar. Bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie waren weiterhin deutlich mehr Menschen von Arbeitslosigkeit betroffen als vor einem Jahr. Die Zahl der Arbeitslosen lag im aktuellen Monat um 4.552 bzw. rund 13 Prozent über dem Vorjahreswert. Der Abstand zum Vorjahr ist nochmals geringer geworden. Die Arbeitslosenquote bezogen auf alle zivilen Erwerbspersonen lag bei 7,4 Prozent. Im Februar 2020 hatte sie noch 6,5 Prozent betragen.

„Die Arbeitslosenzahl im Saarland ist im Februar nach einem saisonal bedingten Anstieg zum Jahresbeginn wieder leicht zurückgegangen. Die Auswirkungen der Pandemie bleiben aber weiterhin deutlich sichtbar, der Anstieg der Arbeitslosigkeit im Vergleich zum Vorjahr um 4.550 arbeitslos gemeldete Menschen spricht eine deutliche Sprache“, erläutert Madeleine Seidel, Vorsitzende der Geschäftsführung der Agentur für Arbeit Saarland. „Gleichzeitig entspannt sich die Lage am Arbeitsmarkt stellenseitig leicht. So können wir im aktuellen Monat eine im Vergleich zum Vormonat erkennbare Erhöhung der Arbeitskräftenachfrage feststellen. Das heißt: Betriebe und Unternehmen im Saarland suchen nach eher zurückhaltenderen Monaten wieder etwas stärker nach Personal.“

Arbeitslosenquoten aller saarländischen Landkreise im Vergleich
Landkreis St. Wendel: 4,1 Prozent

Landkreis Merzig-Wadern: 5,0 Prozent

Saarpfalz-Kreis: 5,5 Prozent

Landkreis Saarlouis: 6,1 Prozent

Landkreis Neunkirchen: 8,2 Prozent

Regionalverband Saarbrücken: 10,3 Prozent

Entwicklung im Saarpfalz-Kreis

Im Saarpfalz-Kreis waren im Februar 4.258 Frauen und Männer arbeitslos gemeldet, 108 weniger als im Januar. Im Vergleich zum Vorjahresmonat waren bei der Agentur für Arbeit und dem Jobcenter 11,3 Prozent mehr Arbeitslose gemeldet. Die Arbeitslosenquote lag mit 5,5 Prozent um 0,2 Prozentpunkte über dem Wert des Vormonats und 0,5 Prozentpunkte über dem Wert des Vorjahres.

Monat für Monat gibt es auf dem Arbeitsmarkt Dynamik - Menschen melden sich arbeitslos, andere beenden die Arbeitslosigkeit beispielsweise durch Aufnahme einer Beschäftigung. Im Februar meldeten sich 238 Frauen und Männer nach einer Erwerbstätigkeit arbeitslos. Das waren über 40 Prozent weniger als noch im Januar. 234 Personen haben eine neue Stelle gefunden und konnten ihre Arbeitslosigkeit dadurch wieder beenden, 20 mehr als im Vormonat.

In den einzelnen Personengruppen gab es im Februar relativ einheitliche Entwicklungen. Im Vergleich zum Vormonat ist die Arbeitslosigkeit bei allen betrachteten Personengruppen leicht zurückgegangen. Eine Ausnahme bildeten die Jugendlichen - hier gab es einen Anstieg. Unterschiede zeigten sich beim Abstand zum Vorjahr. Im Februar waren 2.488 Männer und 1.770 Frauen arbeitslos gemeldet. Dies entspricht einem Anstieg zum Vorjahr um rund elf Prozent bei den Männern. Bei den Frauen fiel der Anstieg mit 11,8 Prozent geringfügig höher aus. Die Zahl der arbeitslosen Jüngeren unter 25 Jahren lag im aktuellen Monat bei 339. Sie hat sich gegenüber dem Vormonat um ein Achtel und gegenüber dem Vorjahr um 6,9 Prozent erhöht. 1.733 von Arbeitslosigkeit Betroffene waren 50 Jahre und älter, das waren 47 weniger als im Januar. Ihre Zahl hat sich gegenüber dem Vorjahr um 15,7 Prozent erhöht. Die Zahl der Langzeitarbeitslosen betrug im Februar 1.545, vier weniger als im Vormonat. Gegenüber dem Vorjahr ist dies ein Anstieg um über 30 Prozent.

Blick auf die Rechtskreise

Betrachtet man die beiden Rechtskreise getrennt voneinander, ist zu erkennen, dass der Anstieg der Arbeitslosigkeit zum Vorjahr im Bereich der Arbeitslosenversicherung deutlich stärker ausfällt als in der Grundsicherung. Bei der Agentur für Arbeit ist die Zahl der Arbeitslosen von Januar auf Februar um 73 auf 2.066 gesunken. Das ist ein Plus von 22,4 Prozent zum Vorjahr. In der Grundsicherung hingegen lag die Zahl der Arbeitslosen lediglich um 2,6 Prozent über dem Vorjahreswert. Beim Jobcenter im Saarpfalz-Kreis waren im Februar 2.192 Frauen und Männer arbeitslos gemeldet, 35 weniger als im Januar.

Stellenmarkt

Während der Stellenzugang zu Beginn des Jahres noch eher verhalten war, hat die Arbeitskräftenachfrage im Februar deutlich angezogen. Im aktuellen Monat wurden im Saarpfalz-Kreis insgesamt 359 neue Stellen gemeldet, 115 mehr als im Vormonat und neun mehr als im Vorjahr. Die meisten offenen Stellen wurden in der Zeitarbeit, im freiberuflichen/wissenschaftlichen/technischen Dienstleistungsbereich, im Verarbeitenden Gewerbe und im Bereich Verkehr und Lagerie gemeldet. Auch im Baugewerbe, im Handel, im Bereich Erziehung und Unterricht und in der Informations-/Kommunikationsbranche wurden neue Arbeitskräfte nachgefragt. Im Stellenbestand befinden sich aktuell 1.181 Angebote.

Kurzarbeit

Auch im zweiten Lockdown erweist sich die Kurzarbeit als wirksames Mittel, um den Arbeitsmarkt zu stabilisieren und negative Effekte abzumildern. Viele Unternehmen können ihre Beschäftigten halten und Entlassungen vermeiden. Im Saarpfalz-Kreis haben im Februar 86 Betriebe für 1.291 Beschäftigte neu Kurzarbeit angezeigt. Seit Beginn der Corona-Krise haben insgesamt 2.424 Unternehmen Kurzarbeit für 36.123 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angezeigt.

Die Anzeigen für Kurzarbeit bedeuten jedoch nicht automatisch deren Realisierung. Daten über den Umfang der realisierten Kurzarbeit werden mit einer Wartezeit veröffentlicht. Für den Monat August 2020 liegen nun die endgültigen statistischen Daten vor. So waren in diesem Monat 551 Unternehmen und 7.812 Menschen in Kurzarbeit. Im Monat davor waren es noch 645 Betriebe und 10.437 Personen. Um möglichst zeitnah Zahlenmaterial zur Verfügung stellen zu können, werden Hochrechnungen zur Inanspruchnahme der Kurzarbeit auf Basis vorläufiger Daten vorgenommen. Laut Hochrechnung haben im September 467 Unternehmen für 5.790 Beschäftigte Kurzarbeit umgesetzt.

Regionale Entwicklung

Geschäftsstelle Homburg (Bexbach, Homburg, Kirkel):

3.170 Arbeitslose (plus 350 zum Vorjahr), Arbeitslosenquote: 5,5 Prozent

Geschäftsstelle St. Ingbert:

1.088 Arbeitslose (plus 83 zum Vorjahr), Arbeitslosenquote: 5,6 Prozent

Ausbildungsmarkt

Mit der Berufsberatung unterstützt die Agentur für Arbeit Saarland Jugendliche von der Orientierung in der vielfältigen Berufs- und Studienwelt bis hin zum weiterführenden Schulbesuch, zur Aufnahme eines (dualen) Studiums oder zum Beginn einer Ausbildung. Der wichtige Beratungsort Schule ist pandemiebedingt seit dem ersten Lock-Down im März des vergangenen Jahres dabei nicht durchgängig verfügbar. „Unsere Beratungsfachkräfte sind aber weiterhin für SchülerInnen da und bieten jungen Menschen mit Video- oder Telefonberatung alternative Wege zur Berufsberatung an“, erläutert Madeleine Seidel. „Ich kann allen Jugendlichen, vor allem denjenigen, die nach diesem Schuljahr die Schule abschließen, nur raten, sich bei der Berufsberatung zu melden, um sich zu Möglichkeiten eines be-

rufflichen Einstiegs besser orientieren zu können. Denn gerade in den aktuell schwierigen Zeiten ist es wichtig, am Übergang Schule-Beruf beraterische Unterstützung dabei zu haben, um den passenden beruflichen Einstieg zu finden“, appelliert Madeleine Seidel.

Im Saarpfalz-Kreis wurden seit Beginn des Ausbildungsjahres im vergangenen Oktober 624 Berufsausbildungsstellen gemeldet, 18,0 Prozent weniger als im Vorjahreszeitraum. Gleichzeitig suchten 261 junge Menschen eine Ausbildungsstelle über die Arbeitsagentur, 12,1 Prozent weniger als vor einem Jahr.

Die meisten Ausbildungsstellen wurden bislang für die Berufe Mechatroniker/in, Kaufmann/-frau im Einzelhandel, Elektroniker/in Energie-/Gebäudetechnik, Elektroniker/in Automatisierungstechnik, Verkäufer/in, Handelsfachwirt/in, Kaufmann/-frau Büromanagement, Koch/Köchin, Fachkraft Lagerlogistik und Fachverkäufer/in Lebensmittelhandwerk Bäckerei gemeldet.

Direkter Kontakt zur Berufsberatung im Saarland

Für Beratungswünsche vergibt die Berufsberatung auch kurzfristige Termine. Ein Terminwunsch kann auch per E-Mail unter saarland.berufsberatung@arbeitsagentur.de oder über die gebührenfreie Servicrufnummer 0800 / 4555500 vereinbart werden.

Arbeitgeber, die freie Ausbildungsstellen melden möchten oder ihre gemeldeten Ausbildungsstellen bislang noch nicht besetzen konnten, können sich unter der gebührenfreien Servicrufnummer 0800 / 4555520 an den gemeinsamen Arbeitgeberservice der Agentur für Arbeit und des Jobcenters wenden.

Verbraucherzentrale des Saarlandes e.V.

Tag des Energiesparens - Tipps der Verbraucherzentrale

Am 5. März ist der Tag des Energiesparens. Private Haushalte benötigen für Raumwärme ca. 70 Prozent der Energie. 15 Prozent werden im Durchschnitt zur Warmwasserbereitung benötigt. Der Rest, nur 15 Prozent des Energieverbrauchs eines Haushaltes, entfallen auf den Stromverbrauch. In dieser Betrachtung nicht berücksichtigt ist der Energieverbrauch für Fortbewegung, zum Beispiel für das Auto. Am Jahrestag des Energiesparens sollten die Bürger sich die Frage stellen, wo sie am effektivsten sparen können. Allgemein bekannt ist der Rat, Kurzstecken lieber mit dem Fahrrad oder zu Fuß zurück zu legen, statt die Brötchen mit dem Auto zu holen.

Die Energieberatung der Verbraucherzentrale bezieht sich allerdings nicht auf den Bereich Verkehr. Sie hat eine Fülle von Ratschlägen parat, wie man im Haus Energie sparen kann. Zum einen werden Eigenheimbesitzer angesprochen, die ihr Haus energetisch sanieren wollen. Die Experten geben technische Hinweise und erklären die staatlichen Förderprogramme. „Derzeit ist das Interesse an unserem Eignungs-Check Heizung sehr groß“, sagt Cathrin Becker, Energieberaterin der Verbraucherzentrale.

Ergänzend zum Energiesparen infolge von Wärmedämmung und neuer Heiztechnik ist auch sehr vielen Eigenheimbesitzern daran gelegen, die Kraft der Sonne zu nutzen, um Strom oder Wärme selbst zu erzeugen. Zu diesem Zweck gibt es den Solar-Eignungs-Check der Verbraucherzentrale.

Die zweite Zielgruppe sind Mieter. Diesen geben die Experten Tipps, welche verhaltenbedingten Energiesparmöglichkeiten in die Tat umgesetzt werden können. Das betrifft sowohl das Heizen und den Warmwasserverbrauch als auch das Stromsparen. Viele Tipps können nachgelesen werden unter www.verbraucherzentrale-energieberatung.de und unter www.verbraucherzentrale-saarland.de.

Individuelle Beratung zum Energiesparen bietet die Verbraucherzentrale an. Dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale sind die telefonische Beratung sowie die Video-Chat-Beratung kostenfrei. Ein Solar-Eignungs-Check oder ein Eignungs-Check Heizung kostet 30 Euro Eigenanteil.

Kontaktaufnahme unter Tel.: 0681 / 50089-15 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline 0800 / 809802400 oder per E-Mail energieberatung@vz-saar.de.

Anmeldung zur Beratung in:

- **Homburg**, Kreisverwaltung, Tel.: 06841 / 1048434

- **Kirkel**, Rathaus, Tel.: 06841 / 8098-22

- **Blieskastel**, Volkshochschule, Tel.: 06842 / 924310

- **St. Ingbert**, Rathaus, Tel.: 06894 / 130

Zurzeit findet die Beratung nicht in den Stützpunkten sondern als Rückruf- bzw. Online-Beratung statt.

Optimierung der Heizungsanlage: der hydraulische Abgleich

Gegen Ende des Winters ist der richtige Zeitpunkt, die Heizungsanlage auf Vordermann bringen zu lassen. So kann man in der nächsten Heizperiode von einem niedrigeren Energieverbrauch profitieren. Eine sehr effiziente Maßnahme der Heizungsoptimierung ist der hydraulische Abgleich.

„Bei vielen Heizungsanlagen ist das Heizwasser ungleichmäßig verteilt. Manche Heizkörper werden wärmer als notwendig, andere nicht warm genug“, erklärt Helmut Pertz, Energieberater der Verbraucherzentrale. Um sicher zu stellen, dass Räume mit „unterversorgten“ Heizkörpern trotzdem ausreichend beheizt werden, wird häufig die Umwälzpumpe auf eine größere Stufe eingestellt, sowie eine höhere Heizkurve gewählt. Beides hat jedoch unerwünschte Nebeneffekte. Höhere Heizmitteltemperaturen führen zu größeren Wärmeverlusten, das zu warm rückfließende Heizwasser verschlechtert den Wirkungsgrad von Brennwertkesseln, und in den „überversorgten“ Heizkörpern kann es zu störenden Fließgeräuschen kommen. Außerdem steigt der Stromverbrauch der Umwälzpumpe.

„Hier schafft ein hydraulischer Abgleich Abhilfe“, erläutert Helmut Pertz. Dabei wird die Anlage durch Voreinstellung der Heizkörperventile so reguliert, dass nur die notwendigen Mengen Heizwasser in jeden Heizkörper gelangen. Sind noch keine voreinstellbaren Heizkörperventile vorhanden, ist ein Austausch notwendig.

Nachdem der hydraulische Abgleich durchgeführt wurde, kann die Heizkurve reduziert und eine kleinere Pumpenstufe gewählt werden. In diesem Zusammenhang sollte auch geprüft werden, ob bereits eine Hocheffizienzpumpe vorhanden ist. Eine solche Pumpe spart gegenüber älteren, oft überdimensionierten Modellen bis zu 80 Prozent Strom ein.

Auch das Heizsystem läuft nach dem hydraulischen Abgleich effizienter und benötigt deutlich weniger Heizenergie. Die Kosten für einen hydraulischen Abgleich sind davon abhängig, ob und welche Komponenten ausgetauscht werden müssen. Im Rahmen des Programms „Bundesförderung effiziente Gebäude“ kann für die Maßnahme unter www.bafa.de ein Zuschuss von 20% beantragt werden.

Individuelle Beratung zur Heiztechnik und zum Energiesparen bietet die Verbraucherzentrale an. Dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale sind die telefonische Beratung sowie die Video-Chat-Beratung kostenfrei.

Kontaktaufnahme unter Tel.: 0681 / 50089-15 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline 0800 / 809802400 oder per E-Mail energieberatung@vz-saar.de.

Anmeldung zur Beratung in:

- **Homburg**, Kreisverwaltung, Tel.: 06841 / 1048434

- **Kirkel**, Rathaus, Tel.: 06841 / 8098-22

- **Blieskastel**, Volkshochschule, Tel.: 06842 / 924310

- **St. Ingbert**, Rathaus, Tel.: 06894 / 130

Saarlandweit findet zurzeit nur Rückruf- bzw. Online-Beratung statt.

Altbauanierung in der Praxis -

Energie sparen und attraktive Förderung erhalten

Am Donnerstag, dem 18. März 2021, bietet die Verbraucherzentrale zusammen mit dem Umweltzentrum der Handwerksammer eine Online-Informationsveranstaltung zum Thema energetische Gebäudesanierung an. Die Veranstaltung beginnt um 18:00 Uhr. Sie dauert inkl. Diskussion bis ca. 19:30 Uhr.

Die Förderkonditionen für energetische Sanierungen von Wohngebäuden sind aktuell so gut wie noch nie. Bei der Entscheidung für eine Komplett-Sanierung muss auch berücksichtigt werden, dass die Energiepreise in Zukunft weiter steigen werden. Dazu trägt die von der Bundesregierung beschlossene CO₂-Bepreisung von Heizöl und Gas bei.

In der Online-Veranstaltung erläutern die Experten etliche Themen, mit denen sich Eigentümer älterer Ein- und Zweifamilienhäuser befassen müssen:

- Welche Dämm-Materialien kommen infrage und was ist beim Einbau zu berücksichtigen?
- Welche zukunftsfähigen Heizsysteme stehen zur Wahl?
- Wie läuft der Prozess der Förderung mit der Bank ab?
- Welche Rolle spielt der Energieberater?

In kurzen Videobeiträgen von der Baustelle werden die wichtigsten Aspekte praxisnah dargestellt. Zu Wort kommen die Bauherren eines in der Sanierung befindlichen Wohngebäudes und die am Bau beteiligten Experten. Christoph Benkendorff, Energieberater der Verbrau-

Herausgeber und verantwortlich für den Amtlichen Teil:

der Bürgermeister der Gemeinde Kirkel,
66459 Kirkel,
Telefon 06841/8098-0,
E-Mail: amtsblatt@kirkel.de

Druck:

Druckhaus WITTICH KG

Verlag:

LINUS WITTICH Medien KG

Anschrift:

54343 Föhren, Europa-Allee 2

Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil:

Dietmar Kaupp, Verlagsleiter

Anzeigen:

Melina Franklin, Produktionsleiterin

Erscheinung:

wöchentlich

Zustellung:

Kostenlose Zustellung an alle Haushalte, Einzelbezug über den Verlag

Reklam. Vertrieb:

Tel. 06502 9147-800,
E-Mail: vertrieb@wittich-foehren.de

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die zur Zeit gültige Anzeigenpreisliste. Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Namentlich gekennzeichnete Artikel geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Bei Nichtlieferung ohne Verschulden des Verlages oder infolge höherer Gewalt, Unruhen, Störung des Arbeitsfriedens, bestehen keine Ansprüche gegen den Verlag.



cherzentrale, sowie die beteiligten Handwerksbetriebe beantworten die Fragen der Teilnehmer.

Alle Interessenten sind herzlich eingeladen, der kostenlosen Infoveranstaltung beizuwohnen.

Die Teilnahme an der Online-Veranstaltung ist bequem von zu Hause aus möglich und kostenlos. Man benötigt lediglich eine stabile Internetverbindung über Computer, Tablet oder Smartphone.

Anmeldung für die Veranstaltung unter www.verbraucherzentrale-saarland.de/Veranstaltungen.

Die Verbraucherzentrale bietet auch Einzelberatung zum Thema energetische Altbauanierung und den Förderprogrammen an. Dank der Bundesförderung für Energieberatung der Verbraucherzentrale sind die telefonische Rückrufberatung sowie die Video-Chat-Beratung kostenfrei.

Kontaktaufnahme unter Tel.: 0681 / 50089-15 oder unter der kostenfreien bundesweiten Hotline 0800 / 809802400 oder per E-Mail Energyberatung@vz-saar.de.

Faire Rosen für Frauenrechte

Zum Internationalen Frauentag am 8. März machen die Fairtrade-Beauftragten in den Fairtrade-Städte Blieskastel, Homburg, Kirkel, St. Ingbert und dem Fairtrade-Saarpfalz-Kreis mit der Fairtrade-Rosenaktion erneut auf die Stärkung der Frauenrechte im Globalen Süden aufmerksam. Ein Großteil der Rosen auf dem deutschen Markt kommt aus den Ländern des globalen Südens. Die meisten Rosen kommen aus ostafrikanischen Ländern wie Kenia, Äthiopien und Tansania. Mit dem Kauf von Rosen aus fairem Handel werden die Fairtrade-Standards auf den dortigen Blumenfarmen gesichert. Die Fairtrade-Blumenfarmen mit Fairtrade-Standards liegen u. a. in Kenia, Ecuador und Sri Lanka. Erfreulich ist, dass laut Transfair e. V. jede dritte verkaufte Rose in Deutschland das Fairtrade-Siegel trägt. Die bisherigen Anstrengungen zeigen ihre Wirkung auf den Fairtrade-Blumenfarmen. Dennoch arbeiten die Pflückerinnen im Rosenanbau generell oft unter schlechten Arbeitsbedingungen. Die Aktion steht für mehr Arbeits- und Mutterschutz, Lohngerechtigkeit und Weiterbildungsmöglichkeiten für die Frauen in den Anbauländern. Die Fairtrade-Standards schreiben vor, dass Blumenplantagen ihre weiblichen Mitarbeiterinnen mit Hilfe einer Gender-Strategie fördern müssen. Konkret heißt das, dass Frauen an Weiterbildungen teilnehmen, in Gremien ihre Bedürfnisse vertreten werden und sie so eine Stimme erhalten. Durch diesen Ansatz gewinnen sie zunehmend an Selbstvertrauen und qualifizieren sich für Führungsaufgaben, die bisher Männern vorbehalten waren. Eine Studie belegte jüngst, dass dies zu Fortschritten in der Gleichberechtigung führt.

Im Saarpfalz-Kreis war Homburg 2014 die erste zertifizierte Fairtrade-Stadt. 2015 folgten der Kreis, 2016 Blieskastel, 2017 St. Ingbert und Kirkel. Mit der Auszeichnung haben sich die Fairtrade-Städte verpflichtet, faire Handelsbedingungen auf lokaler Ebene zu fördern. „Wir wollen mit der jährlichen Aktion auf die Situation der Frauen in den Ländern des globalen Südens aufmerksam machen. Noch immer sind es zu viele Frauen, die aufgrund von mangelnden Arbeits- und Gesundheitsschutz und niedrigen Löhnen ohne Zukunftsaussichten leben und insbesondere in der Pandemie unsere Unterstützung brauchen“, so die Fairtrade-Beauftragten unisono. In der Vergangenheit wurden die Rosen an Bürgerinnen und Bürger verteilt. Zum 8. März erhalten Kitas und Seniorenheime im Kreis einen Wertgutschein für ein Bündel fairer Rosen, der nach Öffnung in einem ausgesuchten Blumenladen eingelöst werden kann.

„Ich denke, es ist im Namen aller anderen, die sich beteiligt haben zu erklären, dass es wichtig ist, mit solchen Aktionen sichtbare Zeichen zu setzen und darauf hinzuwirken, dass noch bestehende Ungerechtigkeiten und Missstände möglichst bald behoben werden, um den Menschen, die hierdurch erhebliche Nachteile erleiden, effektiv zu helfen, deshalb verdient diese gemeinsame Aktion in den Kommunen des Saarpfalz-Kreises große Anerkennung“, so Landrat Gallo in seinem Fazit.



Agnes Chebii, Ravine Roses, Kenia

Foto: Christoph Köstlin

Mit Optimismus Richtung Ferien blicken

Kinder- und Jugend-Ferienprogramm 2021 erhältlich

Ob Ferienspaß in der Natur, Jugendferienfreizeit in Spohns Haus, Tagesfahrten oder Kanu-Camps - wer unter den Kindern und Jugendlichen sehnt sich nicht nach Begegnungen, Aktivitäten mit Gleichgesinnten, Spaß und Unbeschwertheit - sprich, zurück zu einem Stück Normalität. Das verspricht das Kinder- und Jugend-Ferienprogramm 2021, das die Jugendpflege des Saarpfalz-Kreises gemeinsam mit den Kooperationspartnern in der kommunalen Jugendpflege, der Jungen Biosphäre,

der Freien Kunstschule ARTefix, der Partnerschaft Demokratie und dem Landkreis Neunkirchen erstellt hat.

„Wir alle wollen optimistisch in das Ferien- und Freizeitjahr 2021 gehen und haben bewährte und neue Freizeitangebote in unserer Region und darüber hinaus ausgewählt. Ob Entdeckertouren im Bliesgau oder im Hunsrück, das Conni-Zirkus-Musical in Saarbrücken - durchweg alle Ziele sind voller Abwechslung und spannend. Als Landrat, aber auch als Vorsitzender der Deutsch-Polnischen Gesellschaft Saar freut es mich, dass es wieder zu trinationalen Begegnungen mit Jugendlichen aus Deutschland, Polen und der Ukraine kommen wird und eine Freizeit im Nationalpark Bieszczady angeboten wird“, betont Landrat Dr. Theophil Gallo.

Für mehr Bewegung, die sicher in der Corona-Zeit auch zu kurz gekommen ist, sorgen Skate- und Longboardkurse, Kanufahren oder toben und schwimmen im Spaßbad. Die meisten Termine finden sich in der zweiten Jahreshälfte, es sollen aber auch schon unterhaltsame Unternehmungen in den Osterferien stattfinden.

Landrat Dr. Gallo: „Selbstverständlich halten wir die aktuelle Coronalage im Blick und achten sorgsam auf die geltenden Hygienevorschriften. Die Betreuerteams handeln verantwortungsbewusst und sind geschult. Gleichwohl bitte ich um Verständnis, dass die Angebote alle unter dem Vorbehalt stehen, dass uns die weitere pandemische Entwicklung hoffentlich keinen Strich durch die Rechnung macht“.

Die handliche Broschüre ist in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden sowie an der Infozentrale der Kreisverwaltung erhältlich. Zudem steht sie im Internet unter https://www.saarpfalz-kreis.de/images/Kinder_Jugend_Familie/Familien-_und_Jugendhilfe/Kinder-_und_Jugendkultur/pdf/Ferienprogramm_2021.pdf zum Download bereit.

„Frauen & Geld“

Online-Vortrag beim Frauenbüro des Saarpfalz-Kreises mit Birgit Wetjen

Mit einem besonderen Online-Vortrag am Mittwoch, dem 10. März, macht das Frauenbüro des Saarpfalz-Kreises auf den „Equal Pay Day“ aufmerksam, den internationalen Aktionstag für Entgeltgleichheit zwischen Frauen und Männern. Der „Equal Pay Day“ ist auf den 14. März datiert.

Als Referentin konnte die Finanzjournalistin Birgit Wetjen gewonnen werden, die für das Karrierefrühstück des Frauenbüros im März des vergangenen Jahres eingeladen war. Diese Veranstaltung musste aufgrund der Corona-Pandemie abgesagt werden und auch in diesem Jahr kann sie leider nicht als Präsenzveranstaltung stattfinden. Umso erfreulicher ist es, dass sich Birgit Wetjen zu diesem Online-Vortrag bereiterklärt hat, der für die Teilnehmenden kostenfrei sein wird.

Frauen heute sind emancipiert und gut ausgebildet, aber Geld, Börse oder Vorsorge, interessiert sie oftmals nicht. Viele Frauen verzichten zugunsten der Familie auf Karriere und Einkommen und überlassen es vertrauensvoll dem Partner, sich um gemeinsame Finanzen zu kümmern. Das kann, muss aber nicht gut gehen. In Deutschland wird jede dritte Ehe geschieden, in Großstädten sogar jede zweite. Die finanziellen Konsequenzen einer Scheidung sind für Frauen mitunter gravierend, wenn sie keine Vorsorge getroffen haben. Die Referentin Birgit Wetjen zeigt Armutsfallen in einem kurzweiligen Vortrag auf - und gibt Tipps, wie eine Vorsorge aussehen könnte. Die Diplom-Volkswirtin arbeitet als Finanzjournalistin, Moderatorin und Coach. Ihre Herzensthemen sind: nachhaltige Geldanlage und Frauenfinanzen. 2017 hat sie die Redaktion des unabhängigen Frauenfinanzportals herMoney.de mit aufgebaut und drei Jahre lang geleitet. Der Online-Vortrag über „Zoom“ beginnt am 10. März um 19 Uhr. Um Anmeldung unter frauenbuero@saarpfalz-kreis.de oder Tel. 06841 / 104-7138 wird gebeten. Nach der Anmeldung erhalten die Teilnehmenden den Zugangslink.

Ende des amtlichen Teils

Nichtamtliche Mitteilungen



Der Fahrradbeauftragte informiert



Öffnungszeiten Fahrradwerkstatt

Die Fahrradwerkstatt ist während des Lockdowns geschlossen. Sobald sich abzeichnet, dass wir wieder öffnen können, wird das an dieser Stelle veröffentlicht.

E Bike Ladestationen in der Gemeinde Kirkel neuerdings mit Ladegeräten

In der Winterpause wurden die E Bike Ladestationen in der Gemeinde Kirkel mit jeweils einem Bosch Ladegerät nachgerüstet. Dies bedeutet, dass in einem der Schließfächer ein Ladegerät für Bosch Akkus integriert ist. Zu erkennen sind die Schließfächer an einem Aufkleber. Umgesetzt wurde dieses Konzept in Zusammenarbeit mit der GIU Saarbrücken. Ein Bosch Ladegerät wurde deshalb ausgewählt, weil diese E Bike Motoren in Deutschland weit verbreitet sind. Außerdem kann das Bosch E Bike Ladegerät alle **Bosch Akkus der Baujahre bis 2012 mit Performance Line, Performance Line CX und Active Line sowie Active Line Plus** laden. Der Akku Typ wird automatisch vom Ladegerät erkannt und die Ladung entsprechend angepasst. Haftung für etwaige Schäden, die durch das Laden am Akku entstehen, werden nicht übernommen. Ansonsten geschieht der Ladevorgang, wie an den Stationen beschreiben.



E Bike Ladestation in der Hauptstraße in Limbach

Kirchliche Nachrichten



Prot. Kirchengemeinde Limbach-Altstadt

Worte der Bibel

Wer seine Hand an den Pflug legt und sieht zurück, der ist nicht geschickt für das Reich Gottes. Lk 9,62

Worte des Lebens

Die Menschen, die nach Ruhe suchen, die finden Ruhe nimmermehr, weil sie die Ruhe, die sie suchen, in Eile jagen vor sich her.

Wilhelm Müller

Pfarramtsteam:

Pfarramt 1:

Pfarrerin Christiane Härtel, Theobald-Hock-Platz 4, Tel. 06841 / 80286
E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.1@evkirchepfalz.de
Homepage: www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

Pfarramt 2:

Pfarrerin Bärbel Ganster-Johnson, Bliestalstr. 39, 66450 Bexbach, Tel. 06826 / 2784

E-Mail: Pfarramt.Limbach.Altstadt.2@evkirchepfalz.de

Bürozeiten im Pfarramt 1 - Sekretärin: Silke Steinfeltz

Die Öffnungszeiten des Pfarramtes sind:

dienstags von 15:30 Uhr - 17:30 Uhr

mittwochs von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

freitags von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Das Büro des Pfarramtes bleibt für den Publikumsverkehr geschlossen, ist jedoch zu den Bürozeiten besetzt. Bitte erledigen Sie daher Ihre Anliegen telefonisch, per Mail oder postalisch.

Aktuelle Informationen finden Sie auch auf

- unserer Homepage unter www.ev-kirche-limbach-altstadt.de

- der Homepage des Dekanats unter www.prot-dekanat-homburg.de

- der Homepage unserer Landeskirche unter www.evkirchepfalz.de

Gottesdienste

3. Sonntag der Passionszeit, Okuli, 07.03.2021

Konfirmation des 2020er-Jahrgangs in Altstadt

10:00 Uhr, Martinskirche Altstadt, Pfrin. Ganster-Johnson

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde sowie für die Flüchtlings- und Menschenrechtsarbeit.

4. Sonntag der Passionszeit, Lätare, 14.03.2021

10:00 Uhr, Theobald-Hock-Haus Limbach, Pfrin. Härtel

Die Kollekte ist bestimmt für die Arbeit der Kirchengemeinde.

Konfirmation 2020 wird 2021 nachgeholt

Am Sonntag, dem 07.03.2021, werden in der Altstadter Martinskirche um 10:00 Uhr von Pfarrerin

Ganster-Johnson konfirmiert:

Wir weisen darauf hin, dass alle Sitzplätze am Konfirmationssonntag coronabedingt bereits vergeben sind.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Niebergall Jannis, Hermann-Löns-Str. 10, Altstadt,
Sandrock Niklas, Querstr. 5, Altstadt, Sucker Hanna, Bexbach

Niebergall Jannis, Hermann-Löns-Str. 10, Altstadt

Sandrock Niklas, Querstr. 5, Altstadt

Sucker Hanna, Bexbach.

Weltgebetstag 2021 aus Vanuatu / Südpazifik - Worauf bauen wir?

Der Weltgebetstag wird jedes Jahr von christlichen Frauen aus einem anderen Land vorbereitet und üblicherweise am ersten Freitag im März in mehr als 150 Ländern rund um den Globus gefeiert. Dieses Jahr sehen wir in ökumenischer Abstimmung von einem Präsenzgottesdienst vor Ort ab, um Menschenleben zu schützen und die Möglichkeit weiterer Infektionen zu verhindern. Ein kleines Weltgebetstags-Paket ist über Iris Hock s. Pfarrei Heilige Familie zu beziehen. Auf Bibel TV wird am Freitag, 05.03.21 um 19:00 Uhr, ein Gottesdienst zum Mitfeiern angeboten. Einen Onlinegottesdienst feiert Vikarin Stefanie Christmann am Samstag, 06.03.2021 um 18:00 Uhr - Anmeldung nur bis Freitag, 05.03.2021 um 18:00 Uhr unter evkirche.nibe-keo@gmail.com möglich!

Mit dem Gebet aus Vanuatu setzen wir uns für Ermächtigung von Frauen und gegen den Klimawandel ein.

Wir bitten um Voranmeldung zu allen Gottesdiensten im Pfarramt Tel. Nr. 06841/80286 - mit Angabe von Name, Anschrift, Telefonnummer. Gottesdienstbesuch ist nur mit medizinischem Mundnassenschutz möglich. Sitzplätze sind gekennzeichnet.

Termin Presbyteriumssitzung: Donnerstag, 18.03.2021, 19:30 Uhr, Theobald-Hock-Haus

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Limbach

Pfarramt 1: 06841 / 80286 - Pfarrerin Härtel

Kirchendienst: Dieter Hock Tel. 06841 / 89377

Theobald-Hock-Haus Limbach: Tel. 06841 / 81131

Vermietung THH: Dieter Hock, Tel. 06841 / 89377

Prot. KiTa „Pustelblume“ Limbach: Tel. 06841 / 80788

Ev. Frauenbund: Ursula Schmidt, Beethovenstr. 18, Tel. 06841 / 80125

Kirchenchor: Marianne Hoßfeld, Tel. 06841 / 89444

Ökum. Sozialstation Homburg - Kirkel gGmbH: Tel. 06841 / 61660, Rufbereitschaft: 0163 / 6166060

Ansprechpartner - Gemeindebezirk Altstadt

Pfarramt 2: 06826 / 2784 - Pfarrerin Ganster-Johnson

Kirchendienst: Volker Hennchen, Tel. 0152 / 07848091

Prot. Gemeindezentrum Altstadt: Tel. 06841 / 89266

Vermietung GZ: Frau Gartenhof-Vogl, Tel. 06841 / 80232

Prot. KiTa „Himmelsgarten“ Altstadt: Tel. 06841 / 80099

Ev. Frauenbund: Thea Bentz, Ortsstr., Tel. 06841 / 8393

Nachname Vorname Straße Ort

Niebergall Jannis Hermann-Löns-Str. 10 Altstadt

Sandrock Niklas Querstr. 5 Altstadt

Sucker Hanna Bexbach

Prot. Kirchengemeinde Kirkel-Neuhäusel

Protestantisches Pfarramt: Falk Hilsenbek, Goethestr. 7b, Tel. 06849 / 264 www.protkirchekirkel.de/ email: pfarramt.kirkel@evkirchepfalz.de

Ev. Frauenbund: Helga Neuschwander, Im Ginkental 3, Tel. 06849 / 6621

Ev. Kirchenchor: Toni Kobel, Neuhäuseler Str. 9, Tel. 06849 / 6869

Ev. Jugend: Wolfram Wagner, Friedhofstr. 13, Tel. 0176 / 22752548

Ev. Posaunenchor: Matthias Schwarz, Eisenbahnstr. 14, Tel. 06849 / 5569837

Kirchendienerin: Nathalie Hermann, Akazienweg 14, Tel. 06849 / 600971, Vertretung: Iris Peitz, Tel. 06849 / 6373

Protestantische Kindertagesstätte, Triftstr. 8, Leiterin Frau Schmidt, Tel. 06849 / 6116

Jochen-Klepper-Haus, Triftstraße 8, Tel. 06849 / 6099278

Hausmeister Jochen-Klepper-Haus und Belegung Gemeindehaus: Helmut Ulrich, Kaiserstr. 9, Tel. 06849 / 9709714

Kinderkirche: Tanja Klaus, Tel. 06849 / 181547

Gottesdienst

Der Gottesdienst am 7. März beginnt um 10 Uhr in der Friedenskirche und wird von Pfarrer Falk Hilsenbek gehalten. Es gelten die bekannten Vorsichts- und Hygienemaßnahmen. Das bedeutet im Einzelnen: Die Höchstzahl der Gottesdienstbesucher ist auf 45 festgelegt. Das Singen ist nicht erlaubt. Abstandsregeln müssen eingehalten werden. Die Hände müssen desinfiziert werden. Es müssen medizinische (OP oder FFP2) Masken getragen werden.

Im Gottesdienst haben wir einen mexikanischen Flötisten zu Gast, der zusammen mit unserem Organisten den Gottesdienst musikalisch gestalten wird.

Corona und Gottesdienste

Obwohl die Corona-Infektionszahlen immer noch hoch sind, erkennen wir allerdings auch das Bedürfnis der Menschen nach dem Raum unserer Kirche, nach Nähe, Gemeinschaft und nach tröstenden Worten. Besonders in schwierigen Lebenslagen oder bei Trauerfällen. Auch dem wollen wir gerecht werden, wenn wir sonntags Gottesdienste feiern.

Weiterhin möchte die Kirchengemeinde noch einmal daran erinnern, dass jede/r, der/die das Bedürfnis zu einem Gespräch hat, im Pfarramt unter der Nummer 264 einen Gesprächstermin ausmachen kann.

Gottesdienst und Homepage

Die Gemeindeglieder, die während des Lockdowns die Gottesdienste in der Friedenskirche nicht besuchen wollen, können auf der Homepage der Kirchengemeinde (www.protkirchekirkel.de) die entsprechenden Texte, Gebete, Lieder und Predigten eingesehen. Die Gemeinde ist zum Nachlesen herzlich eingeladen.

Für die, die keinen Internetzugang zur Verfügung haben, besteht die Möglichkeit, sich aus einer grauen Plastikkiste auf den Kirchenstufen die Kopie der Gottesdienst-Texte mitzunehmen.

Vanuatu - in 150 Ländern der Welt steht dieses Land am 5. März im Mittelpunkt

Das Besondere und Verbindende rund um den Globus ist, dass am ersten Freitag im März Christ*innen der ganzen Welt zur gleichen Zeit mit den gleichen Worten feiern und sich an Gott wenden. Dabei steht jedes Jahr ein anderes Land, mit seiner Schönheit, aber auch mit seinen Sorgen und Nöten im Mittelpunkt.

Der Weltgebetstag ist die größte und älteste weltweite ökumenische Frauenbewegung. Jedes Jahr lassen wir uns begeistern von den Stärken der beteiligten Frauen, nehmen Anteil an ihren Sorgen. Weltweit unterstützen wir mit unseren Kollekten und Spenden über 100 Projekte, die Frauen und Mädchen stärken.

Beim diesjährigen Weltgebetstag kommen die Frauen von VANUATU - einer Inselgruppe im Pazifischen Ozean zu Wort. **Dieses Südseeparadies ist vom globalen Klimawandel stark betroffen** und Auswirkungen des steigenden Meeresspiegels sind deutlich spürbar.

Mit der Liturgie, den fröhlichen Liedern und den Bildern aus Vanuatu, einer Insel, die vielen sicherlich unbekannt ist, wollen wir auch in diesem Jahr uns alle ermutigen.

Zum **Weltgebetstagsgottesdienst** möchten wir alle recht herzlich **am Freitag, den 5. März, um 18 Uhr in die Friedenskirche nach Kirkel-Neuhäusel** einladen. Wir feiern unter den besonderen Bedingungen der Corona-Zeit mit Abstand und medizinischer Maske. Es gibt kein anschließendes Beisammensein mit landestypischem Essen. Alternativ wird ein Gottesdienst zum Mitfeiern in diesem Jahr im Fernsehsender Bibel TV am Freitag, 05.03.21, um 19:00 Uhr angeboten.

Es kann auch zu Hause mitgesungen, mitgebetet und gefeiert werden. Dazu bieten wir ein kleines **kostenloses Weltgebetstags-Paket** an, das wir Ihnen gern nach Hause bringen. Neben dem Begleitschreiben zum Weltgebetstag 2021 wird eine Gottesdienstordnung, ein Spendentütchen und eine kleine Überraschung enthalten sein. Bei Interesse an diesem Paket wenden Sie sich bitte an **Isabelle Blumberg 06849 / 9709735 oder Sabine Grützner Tel. 06849 / 609968.**

Ökumenisches Läuten

Normalerweise rufen die Glocken die Gläubigen zum Gottesdienst, in der Corona-Krise rufen sie bis auf Weiteres jetzt jeden Abend zum gemeinsamen Gebet. Wie an vielen Orten in Deutschland werden auch bei uns in Kirkel jeden Abend um 19:30 Uhr die Kirchenglocken läuten.

Die Evangelische Kirche der Pfalz und das Bistum Speyer laden die Gläubigen dazu ein, einen Moment innezuhalten und sich im Gebet mit den Kranken und den Helfern der aktuellen Krise zu verbinden. Gläubige können beten oder einfach einen Moment in Stille verharren und an die Menschen denken, die ihnen lieb sind, die krank sind oder die in dieser schwierigen Zeit in Krankenhäusern arbeiten. Alle sind eingeladen, in dieser Zeit eine Kerze ins Fenster zu stellen. Mit dem Glockenläuten und dem gemeinsamen Gebet wollen wir während des Kontaktverbots ein hörbares Zeichen der christlichen Gemeinschaft, des gegenseitigen Trosts und der Ermutigung in der Öffentlichkeit setzen.

Jochen-Klepper-Haus

Das Jochen-Klepper-Haus ist bis auf Weiteres geschlossen.

Pfarrei Heilige Familie Blieskastel

www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Ab dem 06. März finden wieder Gottesdienste statt!

Werktagsgottesdienste werden derzeit keine angeboten.

06.03. Samstag

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier, anschl. Fair-Verkauf und fair gehandelte Bananen

07.03. Sonntag

09:00 Uhr Alschbach Eucharistiefeier, 1. Sterbeamt für Udo Dawo, Amt für Gerda Hussong (Jgd); anschl. Fair-Verkauf

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

18:00 Uhr Limbach Eucharistiefeier, Amt für Albert Wendel (Jgd), Amt für Alois Homberg (Jgd); anschl. Fair-Verkauf

12.03. Freitag

19:00 Uhr Limbach „Atempause“ in der Fastenzeit

13.03. Samstag

18:00 Uhr Niederwürzbach Eucharistiefeier

14.03. Sonntag 4. Fastensonntag

09:00 Uhr Bierbach Eucharistiefeier, Amt für Giuseppe Ponzio, Amt für Hilde und Edmund Walle und für verstorbene Angehörige; anschl. Fair-Verkauf

10:30 Uhr Kirkel-Neuhäusel Eucharistiefeier

10:30 Uhr Lautzkirchen Eucharistiefeier, anschl. Fair-Verkauf

Atempause

Wir laden Sie herzlich zur Atempause in der Fastenzeit in der Christ König-Kirche in Limbach ein.

Wir treffen uns immer freitags um 19 Uhr und gestalten die Atempause mit Textimpulsen, Gebeten und Musik nach der BDKJ-Vorlage 2021 „Zeit des Hoffens...“

Der erste von 4 Terminen ist der 12. März 2021.

Da diese Treffen nur mit einer begrenzten Teilnehmerzahl möglich sind, bitten wir Sie, sich vorher im Pfarrbüro anzumelden. Es gelten die gleichen Infektionsschutzbestimmungen wie bei Gottesdiensten.

Seelsorgegespräche

können jederzeit per Telefon geführt werden. Sie erreichen das Pastoralteam über die Nummer des Pfarrbüros und die Nummer des Notfallhandys, Tel. 0151 / 14879654.

Pastoralteam:

Pfarrer Eric Klein, Pater Marek Kolodziejczyk, Pastoralreferent Steffen Glombitza, Pastoralreferentin Isabelle Blumberg, **Kontakt über Pfarrbüro Lautzkirchen**

Kontakt:

Pfarrer-Peter-Straße 1, 66440 Blieskastel, Telefon: 06842 / 4628, Fax: 06842 / 52090, E-Mail: pfarramt.blk.heilige-familie@bistum-speyer.de

Homepage: www.pfarrei-blk-heilige-familie.de

Öffnungszeiten: Mo bis Fr: 09:00 - 12:00 Uhr und Do 15:00 - 17:00 Uhr

Das Pfarrbüro ist momentan allerdings für den Publikumsverkehr geschlossen

Aus der Gemeinde



Bekanntmachung

Verkehrssicherungspflicht für straßennahe Bäume

Die Pflicht zur Verkehrssicherung straßennaher Bäume obliegt grundsätzlich dem Grundstückseigentümer.

Die Rechtsprechung verlangt vom Eigentümer, straßennahe Bäume **zweimal jährlich** - und zwar im Sommerhalbjahr und im Winterhalbjahr - auf Gesundheit, Standfestigkeit und sonstigen Zustand zu überprüfen.

Geht von den Bäumen eine Gefahr für die Verkehrsteilnehmer oder die Straße aus, so hat der Eigentümer des Grundstücks und damit auch der Bäume diese zu beseitigen; für das Freischneiden des Lichttraumprofils der Straße ist er ebenso verantwortlich.

Ich bitte alle Eigentümer von Grundstücken mit straßennahen Bäumen, diese entsprechend zu kontrollieren und evtl. festgestellte Gefahren zu beseitigen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Grundstücks- bzw. Baueigentümer für evtl. auftretende Schäden durch straßennahe Bäume haftbar gemacht wird.

Kirkel, 26.02.2021

Der Bürgermeister als

Ortspolizeibehörde:

i.A. (REIS)

Absage Sportlerehrung

Die alljährlich stattfindende Sportlerehrung muss dieses Jahr pandemiebedingt pausieren. Fast in allen Sportsparten wurde die Saison vor Abschluss der Runde ergebnislos abgebrochen. Sieger konnten nicht ausgespielt bzw. ermittelt werden. Um dem Gleichheits- und Fairnessprinzip gerecht zu werden, haben wir uns entschieden, die Ehrung verdienter Sportler wieder im nächsten Jahr im üblichen Rahmen durchzuführen.

Wir hoffen alle, dass die nächste Spielsaison regulär aufgenommen und die Besten in den einzelnen Sportarten ermittelt werden können! Dies soll allerdings die Verdienste derer nicht schmälern, die sich in Sparten wie z.B. Tennis, in denen die Spielsaison im Jahr 2020 zu Ende gebracht werden konnte, besonders ausgezeichneten. **Glückwunsch schon einmal vorab an all diese Sieger in ihren Klassen, wir werden die Ehrung nachholen!**

Wir stehen in den Startlöchern und fiebern, wie jeder von uns, besseren, aktiveren Zeiten entgegen, um sportlich wieder Gas geben zu können. Trainiert weiter fleißig, egal, ob drauß oder zuhause, bleibt am Ball, sonst droht der Fall!

Bei Rückfragen in dieser Sache jederzeit gerne unter Tel.: 06841 / 8098-38.

Amt für Kultur, Sport und Tourismus

Diebstähle auf den Friedhöfen

In den letzten Wochen wurden der Gemeindeverwaltung wieder vermehrt Diebstähle auf den Friedhöfen in der Gemeinde gemeldet. Von Grabschmuck über Gedenksteine und ähnlichem wurden Sachen entwendet. Dies ist insbesondere für die betroffenen Hinterbliebenen oft ein Schock und einfach nur traurig. Seitens der Friedhofsverwaltung kann nur angeraten werden, auch solche vermeintlich „kleinen“ Vergehen zur Anzeige zu bringen. Die Anzeige wird zwar wenig Aussicht auf Erfolg haben, aber dennoch ist es wichtig, auch solche Vergehen zu dokumentieren.

Abhol- und Lieferangebote innerhalb der Gemeinde Kirkel

Viele Gewerbetreibende haben ihre Angebote der aktuellen Notlage angepasst. So gibt es in der Gemeinde auch weiterhin einige Abhol- und Lieferangebote. Eine Liste mit den aktuellen Services und den Kontaktdaten der Anbieter finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Kirkel unter www.kirkel.de/aktuelles-termine/nachrichten.

Ihre Feuerwehr informiert

Einsatz „TH klein - ausgetretene Betriebsstoffe“: Limbach, Eichenweg: 01.03.2021, 06:40 Uhr

Am Montagmorgen, dem 01. März 2021, wurde der Löschbezirk Limbach gegen 06:40 Uhr aufgrund auslaufender Betriebsstoffe in der Straße „Eichenweg“ alarmiert. Die Alarmierung erfolgte, nachdem an einem Müllwagen ein Hydraulikschlauch geplatzt war. Das ausgetretene Hydrauliköl wurde mittels Ölbindemittel abgestreut und anschließend aufgenommen. Die Feuerwehr Kirkel war etwa eine Stunde im Einsatz. (kd)

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

CDU-Gemeindeverband Kirkel

Fragestunde zu Covid-19



pixabay, Gerd Altmann

Der CDU-Gemeindeverband Kirkel führt am Samstag, dem 06.03.21, von 16:00 - bis 18:00 Uhr eine Informationsveranstaltung zur aktuellen Corona-Pandemie durch. Die Fragestunde soll telefonisch stattfinden. So haben die Bürgerinnen und Bürger auch die Möglichkeit, persönliche Anliegen zu erörtern. Als Gesprächspartner werden Dr. Jürgen Rißland, Leitender Oberarzt des Instituts für Virologie am UKS Homburg, und

Andras Kondziela, Leiter der Pressestelle der Ärztekammer, zur Verfügung stehen. Fragen können auch vorab per E-Mail unter Angabe der Tel.-Nr. an cdcu-kirkel@email.de gestellt werden. Die Tel.-Nr. für den 6. März ist: 06849 / 224651.

Aus den Ortsteilen



Ortsteil **Altstadt**



Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Altstadt

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie bzw. der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens muss der Dienst- und Übungsbetrieb der Feuerwehr Kirkel, einschließlich der Jugendfeuerwehr bis auf Weiteres ausgesetzt werden.

Diese Maßnahme dient vor allem dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Kirkel.

Sobald die pandemiebedingten Einschränkungen es zulassen, wird der Dienst- und Übungsbetrieb wieder aufgenommen.

Die Einsatzbereitschaft ist weiterhin gewährleistet.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

Naturschutzbund (NABU) Altstadt e.V.

In den vergangenen Wochen haben Mitglieder des NABU Altstadt wieder die mehr als 160 Nisthilfen auf der Gemarkung Altstadt kontrolliert, bei Bedarf gereinigt und repariert sowie Daten für die jährliche Vergleichsstatistik erhoben. Insgesamt waren in der vergangenen Brutsaison nahezu 100 Nistkästen bewohnt. Die vom NABU aufgehängten Nisthilfen dienen vor allem der Kohl- und Blaumeise, dem Kleiber und dem Baumläufer zur sicheren Ablage der Eier und zu einem möglichst ungestörten Brutgeschäft. Über den Winter nut-

Anlegerseminar für Anfänger Anmeldungen unter: www.anleger-seminar.de

Live-Stream made in Kirkel



online und interaktiv



zen immer wieder Mäuse den trockenen und warmen Platz in den Nistkästen. Aber auch an die Eulen und Käuze sowie an die Fledermäuse hat der NABU gedacht und für diese Spezies spezielle Kästen aufgehängt. Auf dem vereinseigenen Grundstück am Feilbach haben sich in der vergangenen Woche wieder die beiden Weißstörche niedergelassen, die auch im letzten Jahr dort schon ihre Jungen großgezogen haben. Dass es das Paar aus 2020 ist, zeigen die Ringe an den Beinen der Störche.

Weitere Informationen zur Arbeit des NABU finden Sie unter www.nabu-altstadt.de

Naturschutzbund Altstadt arbeitet Wäschbach

Janem Bachlauf, der bereits vor Jahrhunderten künstlich angelegt wurde, um die Wiesen in der Bliestalau zu be- und entwässern, gilt der letzte und gleichzeitig „sportlich“ anspruchsvollste Arbeitseinsatz des Altstadter Naturschutzbundes in diesem Winterhalbjahr. Der „Wässergraben“, der nur wenige hundert Meter lang ist und ausschließlich von einer mächtig sprudelnden, artesischen Kesselquelle gespeist wird, ist am Samstag, dem 6. März, Schauplatz des Termins. Insbesondere geht es darum, Abflusshindernisse zu beseitigen. Treffpunkt ist um 9:30 Uhr das alte „Pumpenhäuschen“ am Feilbach, das ehemalige Wasserwerk des Ortes unweit des Friedhofes.

Helfer sind gefragte Leute, wenn sie mit Schaufel und Rechen in der Hand umgehen können. Gummistiefel sollten nicht vergessen werden. Coronakonform wird auf Abstand gegangen.

Ortsteil **Kirkel-Neuhäusel**



Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Kirkel-Neuhäusel

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie bzw. der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens muss der Dienst- und Übungsbetrieb der Feuerwehr Kirkel, einschließlich der Jugendfeuerwehr bis auf Weiteres ausgesetzt werden.

Diese Maßnahme dient vor allem dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Kirkel.

Sobald die pandemiebedingten Einschränkungen es zulassen, wird der Dienst- und Übungsbetrieb wieder aufgenommen.

Die Einsatzbereitschaft ist weiterhin gewährleistet.

Einkaufshilfe Kirkel-Neuhäusel

Besonders unsere Seniorinnen und Senioren sind durch die Pandemie gefährdet. Daher bieten wir vor Ort für alle älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger und auch für Bürger, die aus anderen Gründen nicht selbst dazu in der Lage sind, für sich zu sorgen, einen telefonischen Hilfsdienst an.

Gerne können Einkäufe, Abholungen, Besorgungen, etc. von unseren freiwilligen Helfern getätigt werden. Hierzu rufen Sie einfach unsere Hilfetelefonnummern an. Wir melden uns umgehend bei Ihnen.

Ich würde Sie bitten, sobald Sie Hilfe für einen Einkaufsgang benötigen, sich zwischen 9 Uhr und 16 Uhr an unsere Kontakte zu wenden:

H-D Sambach, Ortsvorsteher: hdsambach@gmail.com,
0160 / 97939798

Karl-Heinz Woitelle, stellv. Ortsvorsteher:
kh.woitelle@t-online.de, 0177 / 2353358

Sandra Bast, Ortsratsmitglied: sandra.bast@t-online.de,
0176 / 56738840

Sozialbüro Gemeinde Kirkel, Herr Steiner: 06841 / 8098-15
Alles Weitere wird dann direkt mit Ihnen geklärt werden.

MGV 1848 Kirkel e.V.

Liebe Sängerinnen und Sänger, die Sonnenstrahlen tun sich noch ein bisschen schwer zu wärmen, aber sie geben nicht auf und strahlen immer wieder munter vor sich hin. Das Leben in der Natur erwacht, die Vögel zwitschern, es beginnt wieder langsam zu grünen und zu blühen. Das alles macht Mut und gibt uns Hoffnung. Und so schauen auch wir voller Hoffnung in die Zukunft und wollen optimistisch sein. Wir freuen uns auf die Zeit, in der wir wieder gemeinsam Musik machen können.
Euer Vorstand



pixabay, Gerd Altmann

Die CDU Kirkel führt am **Samstag, dem 06.03.2021, von 16:00 - bis 18:00 Uhr** eine Informationsveranstaltung zur aktuellen Corona-Pandemie durch. Die Fragestunde soll telefonisch stattfinden. So haben die Bürgerinnen und Bürger auch die Möglichkeit, persönliche Anliegen zu erörtern. Als Gesprächspartner werden Dr. Jürgen Rißland, Leitender Oberarzt des Instituts für Virologie am UKS Homburg, und Andras Kondziela, Leiter der Pressestelle der Ärztekammer, zur Verfügung stehen. Fragen können auch vorab per E-Mail unter Angabe der Tel.-Nr. an cdu-kirkel@email.de gestellt werden. Die Tel.-Nr. für Samstag ist: 06849 / 224651.

Die CDU Kirkel führt am **Samstag, dem 06.03.2021, von 16:00 - bis 18:00 Uhr** eine Informationsveranstaltung zur aktuellen Corona-Pandemie durch. Die Fragestunde soll telefonisch stattfinden. So haben die Bürgerinnen und Bürger auch die Möglichkeit, persönliche Anliegen zu erörtern. Als Gesprächspartner werden Dr. Jürgen Rißland, Leitender Oberarzt des Instituts für Virologie am UKS Homburg, und Andras Kondziela, Leiter der Pressestelle der Ärztekammer, zur Verfügung stehen. Fragen können auch vorab per E-Mail unter Angabe der Tel.-Nr. an cdu-kirkel@email.de gestellt werden. Die Tel.-Nr. für Samstag ist: 06849 / 224651.

Vanuatu – in 150 Ländern der Welt steht dieses Land am 5. März im Mittelpunkt

Das Besondere und Verbindende rund um den Globus ist, dass am ersten Freitag im März Christ*innen der ganzen Welt zur gleichen Zeit mit den gleichen Worten feiern und sich an Gott wenden. Dabei steht jedes Jahr ein anderes Land mit seiner Schönheit, aber auch mit seinen Sorgen und Nöten im Mittelpunkt.

Der Weltgebetstag ist die größte und älteste weltweite ökumenische Frauenbewegung. Jedes Jahr lassen wir uns begeistern von den Stärken der beteiligten Frauen, nehmen Anteil an ihren Sorgen. Weltweit unterstützen wir mit unseren Kollekten und Spenden über 100 Projekte, die Frauen und Mädchen stärken.

Beim diesjährigen Weltgebetstag kommen die Frauen von **VANUATU – einer Inselgruppe im Pazifischen Ozean** zu Wort. **Dieses Südsee-paradies ist vom globalen Klimawandel stark betroffen** und Auswirkungen des steigenden Meeresspiegels sind deutlich spürbar.

Mit der Liturgie, den fröhlichen Liedern und den Bildern aus Vanuatu, einer Insel, die vielen sicherlich unbekannt ist, wollen wir auch in diesem Jahr uns alle ermutigen.

Zum **Weltgebetstagsgottesdienst** möchten wir alle recht herzlich am **Freitag, den 5. März, um 18 Uhr** in die **Friedenskirche** nach **Kirkel-Neuhäusel** einladen. Wir feiern unter den besonderen Bedingungen der Corona-Zeit mit Abstand und medizinischer Maske. Es gibt kein anschließendes Beisammensein mit landestypischem Essen.

Alternativ wird ein Gottesdienst zum Mitfeiern in diesem Jahr im Fernsehsender Bibel TV am Freitag, dem 05.03.2021, um 19:00 Uhr angeboten.

Es kann auch zu Hause, mitgesungen, mitgebetet und gefeiert werden. Dazu bieten wir ein kleines **kostenloses Weltgebetstags-Paket** an, das wir Ihnen gern nach Hause bringen. Neben dem Begleitschreiben zum Weltgebetstag 2021 wird eine Gottesdienstordnung, ein Spendentütchen und eine kleine Überraschung enthalten sein. Bei Interesse an diesem Paket wenden Sie sich bitte an **Isabelle Blumberg 06849 / 9709735** oder **Sabine Grützner Tel. 06849 / 609968**.

Ortsteil Limbach



Der Ortsvorsteher informiert

Radverkehrsplan nimmt weiter Gestalt an: eine Fahrradzone in Limbach

Die Mitglieder unseres Ortsrats haben sich für die Ausweisung einer Fahrradzone im Zentrum von Limbach ausgesprochen. Das betrifft das Gebiet zwischen Bahn- und Hauptstraße, Im Dintental (Umgehungsstraße Ost) und Schwimmbadstraße. Ausgenommen des verkehrsberuhigten Teils der Kirchenstraße, wo Fußgänger Vorrang genießen, sollen in allen anderen Straßen Radfahrer den Vorzug insbesondere vor motorisierten Fahrzeugen bekommen. Auf diese Weise kann der Durchgangsverkehr reduziert werden und für Radfahrer, vorneweg natürlich Kindern und Jugendlichen, ein besonders gesicherter Bereich geschaffen werden, den die übrigen Verkehrsteilnehmer respektieren müssten. Im Detail wird das demnächst noch Armin Jung, der mit Radverkehrsfragen beauftragte Mitarbeiter der Verwaltung, gesondert vorstellen. Seinem Entwurf zufolge kann damit auch ein weiteres Teilstück des Radverkehrsplans von Kirkel umgesetzt werden. Hier kommt Limbach aufgrund seiner Mittellage zwischen Altstadt und Kirkel-Neuhäusel eine besondere Bedeutung zu. Durch Limbach führt zum Beispiel die Ost-West-Strecke aller örtlichen Radwege, das heißt, nicht nur die Verbindung der Ortsteile von Kirkel, sondern auch Fernradwanderwege und die Verbindung nach Homburg. Um diese weiter zu verbessern und Gefahrenstellen auf der Windschnorr zu beseitigen, wird auch der Bau einer Brücke über die Blies für Radfahrer und Fußgänger gegenüber der Straße In den Stockgärten geprüft, also an der Mündung des Mutterbachs. Das könnte zu einem Streckenschluss zwischen Altstadt bzw. Radweg nach Homburg einerseits, der Verbindung durch Limbach über die Friedrichstraße und Mutterbachtal Richtung Kirkel-Neuhäusel andererseits führen.

Obwohl der Radverkehr dadurch profitieren würde und derzeit nicht unerhebliche Zuschussmöglichkeiten die Finanzierung ermöglichen, sind im Vorfeld noch eine Reihe von klärenden Schritten erforderlich, bevor solch ein Vorhaben abstimmungsfähig wäre. Wir werden darüber berichten.

Ihr Ortsvorsteher Max Limbacher.

E-Mail: ov.limbach@online.ms

Feuerwehr Kirkel - Löschbezirk Limbach

Vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklung der Corona-Pandemie bzw. der damit einhergehenden Einschränkungen des öffentlichen Lebens muss der Dienst- und Übungsbetrieb der Feuerwehr Kirkel, einschließlich der Jugendfeuerwehr bis auf Weiteres ausgesetzt werden.

Diese Maßnahme dient vor allem dem Erhalt der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr Kirkel.

Sobald die pandemiebedingten Einschränkungen es zulassen, wird der Dienst- und Übungsbetrieb wieder aufgenommen.

Die Einsatzbereitschaft ist weiterhin gewährleistet.

Nachbarschaftshilfe Kirkel

Wir bieten allen Bürgern von Kirkel, die sich in besonderen Lebenslagen befinden, Einkaufshilfen und Unterstützung für Besorgungen sowie die unverbindliche Vermittlung von Gesprächspartnern für medizinische, psychotherapeutische und seelsorgliche Orientierungen. Rufnummer: **0151 / 515 264 70** (werktags zwischen 9 und 16 Uhr) oder **E-Mail: nachbarschaftshilfe.kirkel@web.de**.

Tennisclub Limbach

Bestens vorbereitet für die neue Saison

Schon vor dem ersten Arbeitseinsatz am 13. März 2021 sind ein paar fleißige Helfer auf der Tennisanlage unterwegs. Nachdem im letzten Jahr ein fünfter Platz gebaut, die Einfassung der Wege mit Schotter umgesetzt und neue Bänke für die Zuschauer gestellt wurden, geht die Verschönerung der Anlage nun in eine neue Runde: an Platz 1 entsteht ein schönes Podest, wo bisher noch alter Schotter lag.

Die Platzaufbereitung ist für die zweite März-Hälfte beauftragt, der erste Arbeitseinsatz für den 13. März 2021 angesetzt. Wir freuen uns über Eure Unterstützung, Treffpunkt ist wie immer um 10:00 Uhr.

Ebenfalls am 13. März könnt Ihr die neue Vereinskleidung abholen, parallel zum Arbeitseinsatz von 10 bis ca. 11:30 Uhr. Abholung gegen Barzahlung!

Termine:

13. März 2021, 10:00 Uhr:

Erster Arbeitseinsatz auf der Anlage an der Dorfhalle

29. April 2021, 19:00 Uhr:

Mitgliederversammlung mit Neuwahlen in der Dorfhalle

Haltet Euch weiterhin fit, damit wir gemeinsam durchstarten können, wenn es wieder losgeht!

Mehr Infos zum Verein und alle Termine unter www.tc-limbach.com.

Allgemeine Nachrichten



Landesarbeitsgemeinschaft PRO EHRENAMT e.V.

Starke Integrationshelfer unterstützen geflüchtete Menschen

Die Bea-Stiftung fördert Hilfe zur Selbsthilfe

PRO EHRENAMT hat zusammen mit der Bea-Stiftung das Seminar „Starke Integrationshelfer“ ausgeschrieben und durchgeführt. Hierfür hatte die Bea-Stiftung im letzten Jahr Spenden gesammelt und somit konnte Vorstandsmitglied Klaus Bingel als Vertreter der Stiftung jetzt den Förderscheck über 7.316 Euro an die Verantwortlichen beim Netzwerk ANKOMMEN überreichen.

Ziel der Bea-Stiftung ist es stets, gemeinnützige Projekte zu unterstützen, die Menschen „Hilfe zur Selbsthilfe“ ermöglichen. Genau in diesem Sinne haben die 14 Teilnehmer des letztjährigen Seminars nun das Ziel vor Augen, Menschen mit Migrationshintergrund zu stärken und ihre Integration zu erleichtern. Natürlich hat das Thema „Corona“ auch hier seine Spuren hinterlassen. So wurden die Schulungen nicht wie ursprünglich geplant als Präsenz-, sondern teilweise auch als digitale Veranstaltungen durchgeführt, was auch ganz hervorragend funktioniert und viele interessante Anreize für künftige Lehrgänge dieser Art geschaffen hat.

Die starken Integrationshelfer werden Menschen, die nach Deutschland gekommen sind, bei Besuchen von Ämtern, Behörden, Schulen, Ärzten und weiteren wichtigen Terminen begleiten. Ihre Kenntnisse der Fremdsprache sowie auch der kulturellen Gepflogenheiten ist wesentlich für ihre Arbeit. Um für diese wichtige Integrationsarbeit gut gerüstet zu sein, benötigen sie weitere Informationen und Kenntnisse, mit denen sie die Neuankommlinge möglichst optimal unterstützen können.

Die Weiterbildungen haben insgesamt 30 Stunden umfasst. Hinzu kamen Themen wie Institutionelles Wissen, Zusammenarbeit mit Ämtern und öffentlichen Einrichtungen, Nutzung von Netzwerken, Kommunikation, Regeln der Gesprächsführung, Umgang mit schwierigen Klienten, persönliche Verortung, professionelle Distanz, ausländerrechtliche Grundlagen, Grundwissen über Aufenthaltstitel.

Projektpartner neben der Bea-Stiftung waren das Stadtteilbüro Alt-Saarbrücken, die Industrie und Handelskammer im Saarland (IHK Saarland), das Zuwanderungs- und Integrationsbüros der LHS Saarbrücken und das Netzwerk ANKOMMEN.

Ziel war es, vertiefende Kenntnisse für den Umgang und die praktische Arbeit mit Migranten zu vermitteln und auf die sich im Alltag stellenden Fragen mit praxisorientierten Methoden Antworten zu finden. Ein erster Lehrgang hatte schon 2019 stattgefunden. Damit sind jetzt 27 starke Integrationshelfer im Saarland ausgebildet und können ihre wichtigen Aufgaben erfüllen.

Informationen zu den starken Integrationshelfern beim Netzwerk ANKOMMEN, Tel. 0681 / 3799-264.

http://www.pro-ehrenamt.de/fileadmin/_processed_/1/8/csm_DSC04218_3b2b71aa35.jpg

© 2011 PRO EHRENAMT > Startseite > Pro Ehrenamt > Aktuelles



Die Bea-Stiftung hat einen Scheck über 7.316 Euro überreicht. Klaus Bingel (stiftung) übergibt an Cornelia Armborst-Winterhagen und Silke Weiskircher von PRO EHRENAMT. Foto: PRO EHRENAMT e.V.

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Saarpfalz mbH

Online Sprechtag Digitalisierung

Unternehmen aus dem Saarpfalz-Kreis können mit Experten in einer persönlichen Video-Sprechstunde wichtige Fragen zum digitalen Wandel und Fördermöglichkeiten klären

Bexbach/ Saarpfalz-Kreis. Die Wirtschaftsförderung Saarpfalz bietet am Dienstag dem 16. März 2021, einen „Online-Sprechtag Digitalisierung“ für Unternehmen aus dem Saarpfalz-Kreis an. Betriebe erhalten eine individuelle und kostenfreie Beratung zu Digitalisierungs- und Fördermöglichkeiten. Die Veranstaltung findet in Kooperation mit den Digitalisierungsexperten des Mittelstand 4.0 Kompetenzzentrum Saarbrücken als individuelle jeweils einstündige Videokonferenz statt.

Firmen erhalten an diesem Tag die Gelegenheit, ihre spezifischen Fragen zu Digitalisierungsthemen mit kompetenten Ansprechpartnern zu besprechen. Beispielsweise geht es um die Klärung von Fragen wie: Wie lassen sich Schritt für Schritt Homeoffice Arbeitsplätze für die Mitarbeiter einrichten? Welche Fördermittel stehen den Unternehmen zur Digitalisierung ihrer Arbeitsabläufe zur Verfügung? Wie können Angebote und Dienstleistungen digital weiterentwickelt werden? Ausgelöst durch die Corona-Krise ergeben sich für viele Unternehmen zusätzliche Herausforderungen hinsichtlich der Gestaltung ihrer Geschäftsprozesse und Arbeitsabläufe. Gerade in kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) stellt sich die Frage, wie digitale Prozesse im eigenen Betrieb umgesetzt werden können und welche Instrumente man dabei effizient nutzen kann.

Der Online-Sprechtag richtet sich insbesondere an kleine und mittelständige Unternehmen im Saarpfalz-Kreis, die an Digitalisierungs- und Fördermöglichkeiten interessiert sind. Dabei spielt es keine Rolle, ob der Betrieb ganz am Anfang des Digitalisierungsprozesses steht, bereits erste Erfahrungen hat oder schon Digitalisierungsprojekte umsetzt.

Bei der Anmeldung kann ein bevorzugtes Zeitfenster zwischen 10:00 und 17:00 Uhr für die individuelle Sprechstunde angegeben werden. Auch die Digitalisierungsthemen, die Unternehmen gerne besprechen möchten, können angegeben werden. Der genaue Termin wird dann abgestimmt und die Teilnehmer erhalten mit der Bestätigung einen persönlichen Zugangslink zu ihrer Sprechstunde.

Weitere Informationen und Anmeldung unter www.wfg-saarpfalz.de oder telefonisch: 06826 / 5202-0.



FAMILIEN leben

06502
9147-0



Vielen Dank für die Glückwünsche, Geschenke und Aufmerksamkeiten, die mir zu meinem

80. Geburtstag

überbracht wurden.

Ich habe mich über alles sehr gefreut.

Inge Schild

66459 Kirkel-Neuhäusel

Lassen Sie es jeden wissen!

Mit einer Familienanzeige in Ihrem Mitteilungsblatt.



HEIMAT NEU ENTDECKEN

**Treffpunkt
Deutschland.de**

REISE-
PORTAL

Mit den kostenlosen Reisemagazinen der Treffpunkt Deutschland Reihe erhalten Sie den perfekten Begleiter für Ihren nächsten Ausflug oder Urlaub.

KIRKEL

Die englische Sprache lernen bei der KVHS Saarpfalz-Kreis

Online-Englisch-Kurse starten ab dem 8. März

Die KVHS Saarpfalz-Kreis bietet ab dem 8. März die Englisch-Kurse aus der Reihe „Englisch am Vormittag“ vorläufig als Onlinekurse an. Dabei handelt es sich um folgende Kurse:

- Englisch A1.1 für Anfänger/innen mit Vorkenntnissen: Beginn ist am Montag, dem 8. März, von 9 bis 10:30 Uhr.
- Englisch B1.1 für Fortgeschrittene: Beginn ist am Montag, dem 8. März, von 11 bis 12:30 Uhr.
- Englisch A2.2 für Fortgeschrittene: Beginn: Dienstag, 9. März, von 11 bis 12:30 Uhr.
- Englisch Auffrischkurs für Senioren A2.2: Beginn ist am Donnerstag, 11. März, von 9 bis 10:30 Uhr.
- Englisch A2.1 für Fortgeschrittene: Beginn ist am Donnerstag, 11. März, von 11 bis 12:30 Uhr.

Sobald die Möglichkeit besteht, wird wieder in den Präsenzunterricht gewechselt. Die Kurse finden dann im ehemaligen Internat in Blieskastel statt. Ferner startet am 12. März um 18 Uhr ein reiner Online-Kurs für Anfänger/innen ohne Vorkenntnisse.

Alle Kurse umfassen 15 Termine zu 48 Euro (ermäßigt 36 Euro). Um Anmeldung wird gebeten unter Tel. 06842 / 924310 oder per E-Mail an kreisvolkshochschule@saarpfalz-kreis.de.

Farbanzeigen fallen auf!

Jetzt online buchen und gestalten:
anzeigen.wittich.de





ABSCHIED nehmen

06502
9147-0

Nach einem Leben voll Liebe, Güte und
Pflichterfüllung entschlief

Elfriede Greinwald

* 18.05.1926 † 10.02.2021

Die Urnenbeisetzung findet unter
Berücksichtigung der Coronaregeln
am 08.03.2021, um 14.00 Uhr,
auf dem Friedhof Limbach statt.

Kondolenzadresse:
Bestattungen Peter Schulz,
Jakobstr. 45, 66424 Homburg

*Der Tod ist das Tor zur Erlösung am Ende
eines mühsam gewordenen Weges.*

In stiller Trauer nehmen wir Abschied von unserem
Vater, Schwiegervater, Opa und Uropa

Günter Mackert

* 08.11.1932 † 26.02.2021

Deine Familie:

Andrea und Fritz Erbeling
Martin und Bettina Mackert
Gregor und Judith Mackert
Enkel und Urenkel

Kirkel, im März 2021

Die Trauerfeier mit anschließender
Urnenbeisetzung findet im engsten Familienkreis auf
dem Friedhof in Kirkel-Neuhäusel statt.

Bestattungen Backes

Bestattungen Backes



Carsten Backes

Goethestraße 41a • 66459 Kirkel-Neuhäusel
(0 68 49) 9 91 85 50

Beethovenstraße 9 • 66459 Kirkel-Limbach
(0 68 41) 8 12 05

Zum Kirchberg 10 • 66459 Kirkel-Altstadt
(0 68 41) 7 59 85 77

www.bestattungen-backes.de



Ihr Partner im Trauerfall

Bestattermeister Rainer Gebhardt

vormals Bestattungen
Gerhard Pfeifer



Sehr gut in Preis und Leistung
von Ihnen bewertet.

www.beerdigungen-gebhardt.de
Kirkel · Kaiserstraße 116 · Tel. 271

Das Bestattungshaus

würdevoll - zeitgemäß - einfühlsam - bezahlbar

STEIMER & GRUB

www.bestattungen-steimer.de

GMBH

Vor Ort, in der Bahnhofstr. 29,
oder wahlweise bei Ihnen Zuhause.

Uneingeschränkte Dienstleistung,
auch in der aktuellen Situation.

Formalitätenservice & Bestattungsvorsorge.

Wünsche und Kostenrahmen werden
respektiert.

Individuelle Bestattungsregelungen in
Ihrem Sinne.

Christof Heß (fachgeprüfter Bestatter)



06841 / 8552

0172 / 68 04 738



*Noch ein paar Jahre wollt' ich leben,
wollt' noch ein bisschen bei euch sein,
denn es ist so schön gewesen,
doch es hat nicht sollen sein.*

Gudrun Wachs

geb. Schmidt

* 07.12.1943 † 27.02.2021

In Liebe und Dankbarkeit:

Horst Wachs

Frank und Margit Wachs

Annette und Sascha Feld

Gerhard und Ruth Görden mit Familie
Enkel und Urenkel

Kirkel, im März 2021

Die Trauerfeier mit anschließender Beerdigung hat
im engsten Familienkreis auf dem Friedhof
in Kirkel-Neuhäusel stattgefunden.

Wir danken allen, die mit uns auf vielfältige
Weise Abschied genommen haben.

Bestattungen Backes



HAWESKO

Hanseatisches Wein und Sekt Kontor

Primitivo aus Süditalien



SIE SPAREN
49%

10 Flaschen + 2 Weingläser statt € ~~98,46~~ nur €

49⁹⁰

JETZT **VERSANDKOSTENFREI** BESTELLEN: [hawesko.de/blatt](https://www.hawesko.de/blatt)



JAHREZHNTELANGE ERFAHRUNG Über 55 Jahre Erfahrung im Versand und Leidenschaft für Wein bündeln sich zu einzigartiger Kompetenz.



GARANTIERTE QUALITÄT Wir stellen hohe Qualitätsanforderungen an unsere Weine – von der Entscheidung beim Winzer bis zur fachgerechten Lagerung.



TOP PREIS-LEISTUNG Guter Wein hat seinen Preis, muss aber nicht teuer sein. Wir bieten faire Preise und regelmäßig attraktive Kundenvorteile.

Zusammen mit 10 Fl. im Vorteilspaket erhalten Sie 2 Gläser von Schott Zwiesel im Wert von € 14,90. Telefonische Bestellung unter 04122 50 44 55 mit Angabe der **Vorteilsnummer 1089572**

Versandkostenfrei innerhalb Deutschlands. Max. 3 Pakete pro Kunde und nur solange der Vorrat reicht. Es handelt sich um Flaschen von 0,75 Liter Inhalt. Alkoholische Getränke werden nur an Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr geliefert. Informationen zu Lieferbedingungen und Datenschutz finden Sie unter www.hawesko.de/service/lieferkonditionen und www.hawesko.de/datenschutz. Ihr Hanseatisches Wein- und Sekt-Kontor Hawesko GmbH, Geschäftsführer: Gerd Stemmann, Alex Kim, Anschrift: Friesenweg 4, 22763 Hamburg, Handelsregistereintrag: HRB 99024 Amtsgericht Hamburg, USt-Identifikationsnr: DE 25 00 25 694.



Gräf & Meyer GmbH
Ringstr. 1
66459 Kirkel

☎ 06841 - 93493 - 0
✉ personal@GPLUSM.DE

Wir suchen ab sofort einen ortsansässigen Mitarbeiter (m/w/d) zur regelmäßigen Reinigung unserer Räume. (Minijob)

Wir suchen ab **sofort** zur Unterstützung unserer CAD/CAM-Abteilung

einen/eine Zahntechniker/-in

Vorkenntnisse bezüglich CAD/CAM nicht zwingend notwendig. Daher nach Einarbeitung, auch tageweise, „HOME-OFFICE“ nach Absprache möglich.

Gerne auch Jungtechniker zum Einarbeiten.

Arbeitszeiten: ganztags

Kontakt: Zahntechnisches Labor
Frank Reinhard GmbH
Friedrichstr. 67 · 66459 Kirkel-Limbach
Tel.: 06841/9936399
E-Mail: Dentallabor.Reinhard@t-online.de

Wir freuen uns, Sie schon bald in unserem Team willkommen zu heißen!

Wir suchen ab **01.08.2021**, zur Unterstützung unseres Teams, eine/n engagierte/n

Auszubildende/n zum/zur Zahntechniker/in

Kontakt: Zahntechnisches Labor
Frank Reinhard GmbH
Friedrichstr. 67 · 66459 Kirkel-Limbach
Tel.: 06841/9936399
E-Mail: Dentallabor.Reinhard@t-online.de

Wenn Sie handwerklich geschickt sind und Interesse an neuen Aufgaben haben, würden wir uns freuen, Sie in unserem Team willkommen zu heißen!

Diese und weitere Jobs: jobs-regional.de

Diese Preise sind der

Wahnsinn!

Jetzt

günstig online drucken

Druckkosten vergleichen und bares Geld sparen!



LW-FLYERDRUCK.DE

Ihre Onlinedruckerei von
LINUS WITTICH Medien

Angebot nur für Gewerbetreibende



DER NEUE C4 SHINE PT 130 EAT8

ab mtl. **185 €** netto



Ausstattungs Highlights:

- 18-Zoll-Leichtmetallfelgen „Aeroblade Dark“
- 3D-Navigationssystem – DAB – integrierte europakarte – Mirror Screen mit Apple CarPlay™ und Android Auto™
- Rückfahrkamera mit Top Rear Vision
- Proximity Keyless-System
- LED-Scheinwerfer mit Lichtsensor
- Sitzheizung vorne
- Induktionsladung für Smartphones.
- uvm.

*Ein FREE2MOVE LEASE Kilometer-Leasingangebot der PSA Bank Deutschland GmbH, Siemensstraße 10, 63263 Neu-Isenburg, nur für Gewerbetreibende, zzgl. MwSt. und Überführungs- und Zulassungskosten. für den CITROËN C4 Shine PT 130 EAT8 (96 kW/131 PS), bei 0,- € Sonderzahlung, Leasingrate 185,- €/mtl. Netto, Laufzeit 48 Monate, 10.000 km/Jahr Laufleistung, gültig bis 31.03.2021. *Informationen zu FREE2MOVE LEASE erhalten Sie unter: www.free2move-lease.de. Abb. zeigt evtl. Sonderausstattung/höherwertige Ausstattung.

KRAFTSTOFFVERBRAUCH KOMBINIERT 4,8 l/100 KM, CO₂-EMISSIONEN KOMBINIERT 110G/KM. EFFIZIENZKLASSE: A

Verbrauch und Emissionen wurden nach WLTP ermittelt und zur Vergleichbarkeit mit den Werten nach dem bisherigen NEFZ-Prüfverfahren zurückgerechnet angegeben. Die Steuern berechnen sich von diesen Werten abweichend seit dem 01.09.2018 nach den oft höheren WLTP-Werten.

Autohaus Deckert GmbH

Homburg · Tel. 06841 972 91-0 · E-Mail: homburg@autohaus-deckert.com
BLK-ABweiler · Tel. 06803 3903-0 · E-Mail: assweiler@autohaus-deckert.com
St. Wendel · Tel. 06851 80004-0 · E-Mail: st.wendel@autohaus-deckert.com

www.autohaus-deckert.com

AUTOHAUS DECKERT

Gut informiert durch Ihr Amts- oder Mitteilungsblatt!

www.wittich.de

LINUS WITTICH
Lokal informiert. Druck. Internet. Mobil.



Ihr Partner für Amts- und Mitteilungsblätter

Seit über 50 Jahren ist der lokale Markt unsere Kernkompetenz.

- über 125 Amts- und Mitteilungsblätter wöchentlich am Standort Föhren
- attraktive Kombi-Pakete

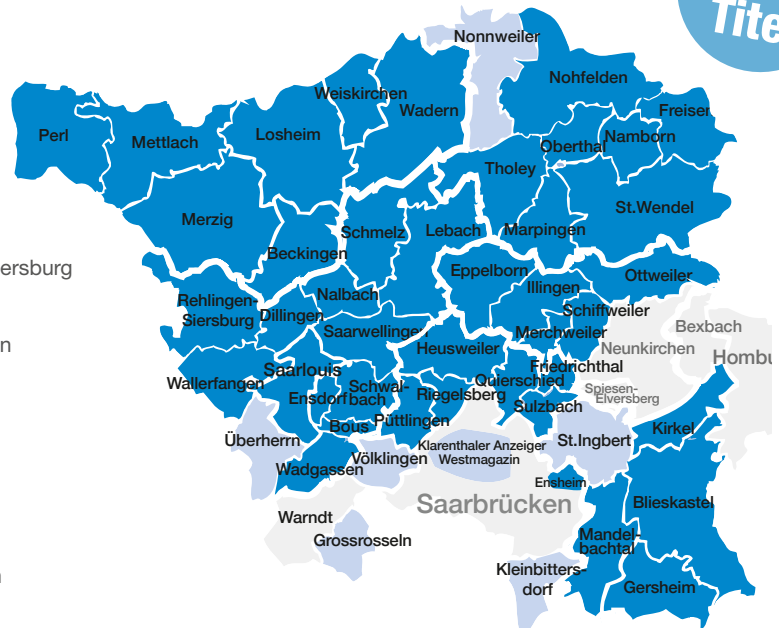
Wir im Saarland:

Beckingen	Namborn
Blieskastel	Nohfelden
Bous	Oberthal
Dillingen	Ottweiler
Ensdorf	Perl
Ensheim	Püttlingen
Eppelborn	Quierschied
Freisen	Rahlingen-Siersburg
Friedrichsthal	Riegelsberg
Gersheim	Saarlouis
Heusweiler	Saarwellingen
Illingen	Schiffweiler
Kirkel	Schmelz
Lebach	Schwalbach
Losheim	St. Wendel
Mandelbachtal	Sulzbach
Marpingen	Tholey
Merchweiler	Wadern
Merzig	Wadgassen
Mettlach	Wallerfangen
Nalbach	Weiskirchen

Weitere Gebiete über Kooperationspartner buchbar. Wir stimmen das für Sie ab.

Saarland

42
Titel



anzeigen@wittich-foehren.de

KARWAT
Injektionstechnik

Seit 1962

A. KARWAT & S. GmbH
Rehgrabenstr. 1
66125 Saarbrücken

FEUCHTE NASSE Wände? RISSE im Haus?

- Rissverpressung
- Abdichtung von Kellern und Balkonen
- Verankern, Verfüllen, Verstärken
- Setzungs-Schadensbeseitigung
- Beton- und Mauerwerksanierung

☎ 0 68 97 - 95 28 30 www.rissverpressung.de

König
...Schöne Dächer

- Dächer & Fassaden
- Klempnerarbeiten
- Photovoltaik-Anlagen

Andreas König, Dachdeckermeister, 66459 Kirkel-Limbach
Telefon 0 68 41 / 98 27 37

USCHI LOEW
FRISEURMEISTERIN

Ihr Friseur mit der persönlichen Note!



An der Sägemühle 11 · 66459 Limbach

Telefon 0 68 41 / 98 28 31

- Heimservice ●

Termine nach Vereinbarung!

OEL
SCHNEIDER

Heizöl

www.oelschneider.de

Tel.: 06894 5 20 72

Schönbucher
Brennstoffe

- Holz • Kohle • Pellets

www.schoenbucher-shop.de
Tel.: 0681 94 80 90

WOODOX Pellets

inkl. MwSt. zzgl. 32 € Frachtkosten
88 Säcke / 15kg / 990 kg pro Palette
DINplus Qualität, Ö-Norm MFT135, Effizienz A1

239€



Ergotherapeutische Praxis
Carsten Ringling

Mörrikestraße 10 · 66459 Kirkel · Telefon (0 68 49) 60 98 94
- auch Hausbesuche -

... über 50 Jahre

G. Jahnke & Söhne

GmbH

Bauunternehmung ♦ Stuckateur

Turmstraße 30 · Altstadt

Tel. (0 68 41) 85 45 oder 9 59 68 72

Meisterbetrieb für sämtliche

- ✓ Maurer-, Beton-, Pflasterarbeiten
- ✓ Vollwärmeschutz
- ✓ Fließestrich
- ✓ Gipsstucktrockenausbau
- ✓ Malerarbeiten



Zu verkaufen:

- 2 Flachkollektoren Vitosol 200 F Typ SV2A
 - 1 Speicher-Wassererwärmer 300 Liter Vitocell 100 U Typ CVUA
 - 1 Solar-Ausdehnungsgefäß
- Preis VB – Anfragen unter 0151 51762930

Kompetente Ausführung sämtlicher Malerarbeiten:

Michael Herrgen
Malermeister

Ihr Maler rund ums Haus!



Friedrichstr. 55 - 66459 Kirkel-Limbach
Tel. 0 68 41 / 8 07 81 oder 01 77 / 3 72 50 90

Praxis für Podologie

- SEIT ÜBER 20 JAHREN -



Staatlich geprüfte
med. Fußpflegerin

Michaela Hornung

Podologin

Erbacher Straße 15
ALTSTADT

Tel. 0 68 41 / 8 92 99

Handy 0 15 20 - 90 40 520
www.podologie-hornung.de

Termine nach Vereinbarung,
Ich freue mich auf Ihren Besuch.

Wichtige Information

für unsere Leser und Interessenten.

Sie erreichen den Verlag

Mo. - Do.: 7.00 - 17.00 Uhr und Fr.: 7.00 - 16.00 Uhr
Tel. 06502 9147-0. Annahme Klein- und Familienanzeigen:
→ service@wittich-foehren.de

Zustellung/Reklamation

Tel. 06502 9147-800 → vertrieb@wittich-foehren.de

Amtsblatt „Kirkeler Nachrichten“

Lesen Sie die aktuelle Ausgabe „Kirkeler Nachrichten“
unter <http://epaper.wittich.de/135>

Redaktions-Annahmeschluss

Mi., 14.00 Uhr VG
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher
→ mein.wittich.de

Anzeigen-Annahmeschluss
(für Privat- und Geschäftsanzeigen)

Mi., 12.00 Uhr
bei Feiertagsvorverlegung ein bis zwei Werktage früher

Ihre Ansprechpartner für
Geschäftsanzeigen und Prospektwerbung



Dieter Wörz

Gebietsverkaufsleiter
Mobil: 0170 2337414
d.woerz@wittich-foehren.de

Claudia Straka

Verkaufsinendienst
Tel.: 06502 9147-274
c.straka@wittich-foehren.de



LINUS WITTICH Medien KG | Europa-Allee 2 | 54343 Föhren

